

Auswertung der Vernehmlassung zur Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus

Vernehmlassungsfrist: vom 13.11.2023 bis am 22.12.2023

Vernehmlassungsunterlagen: Vernehmlassungsvorlage (Erlasstext samt Erläuterungen)

Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten:

- | | |
|--|--|
| a. Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus | i. GLP Sektion Glarus, Andrea R. Bernhard |
| b. Gemeinde Glarus, Departement Bau und Versorgung | j. Grüne Sektion Glarus, Regula N. Keller |
| c. Kanton Glarus, Departement Volkswirtschaft und Inneres | k. SP Sektion Glarus, Hansjörg Schneider |
| d. Kantons Glarus, Departement Bau und Umwelt, Abteilung Tiefbau | l. SVP Sektion Glarus, Markus Schnyder |
| e. Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Wasserbau | m. Glarner Bauernverband, Geschäftsstelle, Fritz Hefti |
| f. Kanton Glarus, Fachstelle Datenschutz | n. Pro Natura Glarus |
| g. Die Mitte Glarus, Jürg Künzli | o. WWF Glarus, Geschäftsstelle WWF Graubünden / Glarus |
| h. FDP Selektion Glarus, Roland Goethe | p. IG Kleinwasserkraft Glarnerland |

Eingegangene Stellungnahmen:

- **Kanton Glarus, Fachstelle Datenschutz ("FS Datenschutz")**, 23.11.2023
- **Technische Betriebe Glarus; ("TBG")**, 14.12.2023
- **Kanton Glarus, Departement Volkswirtschaft und Inneres ("DVI")**, 15.12.2023
- **FDP Die Liberalen Glarus ("FDP")**, 19.12.2023
- **SVP Glarus ("SVP")**, 22.12.2023
- **Pro Natura Glarus ("ProN")**, 22.12.2023 (gemeinsame Stellungnahme mit Birdlife Glarnerland)
- **Birdlife Glarnerland ("BLi")**, 22.12.2023 (gemeinsame Stellungnahme mit Pro Natura Glarus)
- **Grüne der Gemeinde Glarus ("Grüne")**, 22.12.2023
- **4 Privatpersonen ("Privatperson")**, div. Daten

Allgemeine Bemerkungen		
Wer	Was	Kommentar der Gemeinde
ProN BLi	<p>Glarner Wasserrecht und übergeordnetes Recht Die Verordnung zeigt auf, welche Schwierigkeiten sich aus dem Glarner Wasserrecht ergeben. Das Grundproblem liegt in der vorwiegend privatrechtlich organisierten Wuhrpflicht und somit ein aus heutiger Sicht eklatanter Unsinn eines privatrechtlich organisierten Hochwasserschutzes – eine Aufgabe, die von Fachkräften ausgeführt und dem öffentlichen Recht unterstellt sein müsste. Es gibt gerade im Hochwasserschutz Aufgaben, welche von nicht ausgebildeten Privatpersonen gar nicht gemäss übergeordnetem Recht fachgerecht durchgeführt werden können. Es zeigt sich einmal mehr, wie dringend notwendig es wäre, das Glarner Wasserrecht in öffentliches Recht zu überführen.</p>	<p>Der Gemeinderat pflichtet bei, dass die heutige kantonale Rechtslage die Umsetzung des Bundesrechts in manchen Hochwasserschutz-Bereichen erschwert. Die auf Stufe Gemeinde zu erlassende Hochwasserschutzverordnung muss jedoch die Bestimmungen des heute geltenden kantonalen Recht (EG ZGB), insbesondere jene über die sogenannte Wuhrpflicht und auch jene zur Finanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen, umsetzen. Dabei gilt es, die übergeordneten Gesetzgebungen (Bundes- und Kantonsebene) bestmöglich mit den Bestimmungen im kantonalen EG ZGB in Einklang zu bringen.</p>
Grüne	<p>Fehlendes kantonales Wassergesetz Bei dieser Vorlage zeigt sich deutlich, wie dringend ein kantonales Wassergesetz wäre. Das Fehlen dieser wichtigen Grundlage evoziert Vorläufigkeiten und wohl auch Doppelspurigkeiten – und macht es den Gemeinden definitiv nicht leichter!</p>	
Privatperson	<p>Kant. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wasserbau erforderlich Das BAFU (Bundesamt für Umwelt) meinte in einem Rechtsgutachten (Dr. E. Hepperle): "Die Verfassungsgrundlagen für die verschiedenen Naturgefahren sind zersplittert, unterschiedlich und lückenhaft". Die Gemeinde Glarus versucht nun mit der "Verordnung über den Hochwasserschutz" die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten gemäss dem EG ZGB und dem Bundesgesetz über den Wasserbau zu vereinfachen. Ob ihr dies gelingt, wird sich in der Praxis zeigen. Viel wichtiger scheint mir aber, dass der Kanton endlich das "EG zum Bundesgesetz über den Wasserbau" fertigstellt, zur Regelung des Hochwasserschutzes.</p>	
Privatperson	<p>Zuständigkeiten bei Gewässern Die Behebung der Schutzdefizite der Linth ist dringend nötig. Jedoch ist dafür nach geltendem Recht nicht die Gemeinde Glarus zuständig. Im Vergleich zu anderen Kantonen erschwert das seit über 20 Jahren fehlende kantonale Wasserbaugesetz die Zuständigkeit bei den Gewässern sowie die rechtliche Sicherheit bei Projekten des Hochwasserschutzes. Die vorliegende Vernehmlassungs-Verordnung verbessert leider dieses Dilemma auch nicht. Im Gegenteil. Insbesondere werden offenbar mit dem Begriff "Wasserläufe im Gemeindegebiet" auch die Linth und der Löntsch in die Verordnung einbezogen, obwohl gemäss EG ZGB explizit für diese Flüsse die Beteiligungspflicht der Gemeinde keine Anwendung findet.</p> <p>Vorschlag zur Beschleunigung des Linth-Hochwasserschutzes Grundsätzlich ist die speditive Behebung der Schutzdefizite der Linth notwendig. Die Gemeinde Glarus nahm die umfangreiche Planung des Linth-Hochwasserschutzes</p>	<p>Siehe vorweg die vorangehenden Ausführungen zum Glarner Wasserrecht und zum übergeordneten Recht. Das Glarner Wasserrecht ist privatrechtlich geregelt. Im kantonalen Recht, namentlich im EG ZGB mit den Bestimmungen zur Wuhrpflicht und zur Offenhaltung der Wasserläufe, ist der Rechtsbegriff "öffentliche Gewässer" nicht enthalten. 1911 wurde dieser Rechtsbegriff aus dem EG ZGB gestrichen, um Verwirrungen zu vermeiden (Alphonso C. Hophan, 2023, Abschnitt 1, Kapitel 2.1, Seite 31, Abs. 52). Gemäss kantonalem Recht gibt es im Kanton Glarus – Stand heute – somit keine öffentlichen Gewässer.</p> <p>Somit hat der Kanton Glarus, da nach geltendem Recht keine "öffentlichen Gewässer" existieren, weder ein Verfügungsrecht kraft staatlichen Eigentums o.ä. noch ein solches kraft Regal- oder Hoheitsrecht o.ä. Hoheitlich kann er lediglich ein polizeiliches Aufsichtsrecht über die</p>

	<p>seit längerer Zeit offensichtlich ohne genügende gesetzliche Grundlage und ohne Beteiligungspflicht selbst an die Hand, was bezüglich dem nötigen Fortschritt kein Nachteil ist. Der Kanton ist zurzeit allenfalls nicht gewillt, die Planung des Linth-Hochwasserschutzes innert nützlicher Frist an die Hand zu nehmen, da zu wenig Ressourcen und kein genehmigtes Budget zur Verfügung stehen.</p> <p>Dazu wäre folgendes Vorgehen zielführender und prüfungswert: Die Gemeinde Glarus setzt – in vorgängiger Vereinbarung mit dem Kanton – das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag fort und übergibt dieses dem Kanton als Teil des „Linthplanes“ zur Genehmigung und weiteren Vollzug. Dazu ist mit dem Kanton weiter zu vereinbaren, dass die erbrachten Leistungen der Gemeinde Glarus durch den Kanton abgegolten werden.</p> <p>Mit der Zuständigkeit des Kantons ist kein kostspieliges und aufwendiges Perimeterverfahren erforderlich. Damit würde das Vorgehen dem EG ZGB und wahrscheinlich auch dem zukünftigen kant. Wasserbaugesetz genügen. Das Rechtsgleichheitsgebot und das solidarische öffentliche Interesse der Nutzniesser an einem wirksamen Hochwasserschutz an der ganzen Linth wären berücksichtigt. Könnten sich Gemeinde und Kanton jedoch nicht auf ein solches Vorgehen einigen, muss das EG ZGB bezüglich Beitragspflicht an Linth, Sernf und Löntsch zuerst revidiert werden. Und dies im bisherigen Sinne, dass die finanziellen Träger dieser Flüsse der Kanton und der Bund sind. Dies wäre als gesetzeskonforme Übergangslösung nötig, wenn in den nächsten zirka fünf Jahren kein genehmigtes kant. Wasserbaugesetz in Aussicht steht.</p> <p>Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, ob der Kanton Glarus die Aufgaben des Hochwasserschutzes an der ganzen Linth mit Löntsch und Sernf gegen Entschädigung bei Dritten bestellen soll, z.B. optimalerweise beim Linthwerk.</p>	<p>Gewässer ausüben. Ein Verfügungsrecht kann er nur über jene Gewässer beanspruchen, die in seinem privatrechtlichen Eigentum stehen (Alphonso C. Hophan, 2023, Abschnitt 1, Kapitel 3, Seite 34, Abs. 59).</p> <p>Der Hochwasserschutz obliegt im Kanton Glarus bei sämtlichen Gewässern in erster Linie den anstossenden Grundeigentümern/-innen und in zweiter Linie den Grundeigentümern/-innen von Liegenschaften, welche durch die zu erstellenden Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen (Art. 189 EG ZGB). Sofern die genannten Grundeigentümer/-innen oder die Gemeinden ihre Pflichten nicht erfüllen, sind Korporationen zu bilden (Art. 200 bis 202, 204 und 205 EG ZGB). Diese Bestimmungen gelten entgegen den Vorbringen der Privatperson auch für die Linth und den Löntsch.</p> <p>Somit kommen gemäss EG ZGB abschliessend folgende Träger von Hochwasserschutzmassnahmen in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Eigentümerinnen und Eigentümer von uferanstossenden Grundstücken; ▪ die Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen; ▪ die Gemeinden. <p><u>Bemerkungen zum Linthplan:</u> Entgegen den heutigen gewässerschutzrechtlichen Vorschriften stand früher die Zählung, die Kanalisierung, Landgewinnung und Sicherung der Wuhre im Vordergrund. Der Linthplan galt früher als verbindliche kantonale Planungsgrundlage für die Linthverbauung. Es wird vermutet, dass es sich dabei ursprünglich um den "Linthplan Legler" aus dem Jahr 1857 handelt. Über den Linthplan ist heute kaum mehr etwas bekannt. Es ist nicht einmal bekannt, wer diesen erlassen hat (Regierungsrat, Landrat, ...). Es handelt sich um eine historische Planungsgrundlage, welche nicht mehr den heutigen Vorgaben der Bundesgesetzgebung über den Wasserbau und des Gewässerschutzes, wonach der natürliche Gewässerlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss, entspricht. Die in Art. 192, Art. 194 und Art. 199 EG ZGB enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem historischen Linthplan beschlagen nach eigenen Abklärungen die polizeiliche Aufsichtspflicht des Kantons und nicht eine "Verbauungs-/Sicherungspflicht" des Kantons.</p> <p><u>Bemerkungen zum Hochwasserschutzprojekt Linth:</u> Aufgrund obiger Ausführungen ist die Gemeinde für das Hochwasserschutzprojekt Linth zuständig. Der Kanton nimmt eine Aufsichtsfunktion wahr und beteiligt sich gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen und Art. 203 EG ZGB mit einem finanziellen Beitrag an den Projektkosten. Diese Haltung vertritt der Kanton seit Projektbeginn.</p>
--	---	--

		<p>Betreffend den "nicht mehr existierenden" Linthplan wird die Gemeinde Glarus im weiteren Projektverlauf beim Kanton vorstellig werden und die heutige Bedeutung des im EG ZGB genannten Linthplans in Bezug auf die kantonale Aufsichtspflicht nochmals abklären lassen. Die Gemeinde Glarus darf nämlich erwarten, dass sich der Kanton nach den in den Art. 192 und 194 EG ZGB enthaltenen Bestimmungen verhält, zumal der Kanton die Subventionen von der Umsetzung von Art. 200 Abs. 3 EG ZGB abhängig macht.</p> <p>Die Projektanforderungen an Hochwasserschutzprojekte sind gesetzlich und auch in den Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Bund klar geregelt. Die Bereitstellung einer zusätzlichen kantonalen Planungsgrundlage für die Linth ist deshalb nicht sinnvoll.</p>
Grüne	<p>Verantwortung für Grundeigentümer*innen Wir Grünen begrüßen es grundsätzlich, dass Eigentümer*innen klar in die (finanzielle) Verantwortung genommen werden. Dies im Wissen, dass das Perimeterverfahren kompliziert und somit aufwendig ist. Allenfalls stellt sich hier die Frage nach der Mitverantwortung des Kantons – gerade auch angesichts der "Grösse" des Kantons.</p>	<p>Siehe vorweg die vorangehenden Ausführungen zum Glarner Wasserrecht und zum übergeordneten Recht.</p> <p>Im Kanton Glarus hat der Kanton nur (aber immerhin) ein wasserpolizeiliches Aufsichtsrecht über die Gewässer. Das EG ZGB nennt in erster Linie die Grundeigentümer/-innen und auch die Gemeinde als Verantwortliche für die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen. Die vom Kanton geforderte Umsetzung des Art. 200 Abs. 3 EG ZGB, wonach die Nutzniesser angemessen an den Kosten zu beteiligen sind, erfordert die Durchführung des Perimeter- resp. Veranlagungsverfahrens.</p>
ProN BLi	<p>Biotop- und Artenschutz In der Verordnung wird völlig offengelassen, beziehungsweise vertreten, dass beim «kleinen Gewässerunterhalt» der verlangte autonome Vollzug der Uferanlieger (und der weiteren Nutzniesser des Hochwasserschutzes) keiner staatlich vorgegebenen Pflicht zu einer entsprechenden Bewilligung unterliege. Dem muss widersprochen werden. Die kantonalrechtlichen Vorgaben sind hierzu zwar nicht eindeutig. So besagt etwa Art. 199 Abs. 2 EG ZGB, dass blosse Ergänzungsarbeiten, Ausbesserungen und Ausräumungen von Fliess-, Bach-, und Runsenbetten unter Aufsicht der kantonalen Verwaltungsbehörden stehen (das heisst bewilligt werden müssen), soweit diese Arbeiten den gewöhnlichen Unterhalt überschreiten. Nicht definiert wird, was dieser «gewöhnliche Unterhalt» beinhaltet. Gemäss der vorliegenden Verordnung werden von der Gemeinde vermutlich alle als «kleiner Gewässerunterhalt» bezeichneten Eingriffe verstanden. Dabei werden aber die Vorgaben des Arten- und Biotopschutzes nicht gebührend berücksichtigt. So geht auch die arten- und biotopschutzrechtliche Bewilligungspflicht des Kantons wesentlich weiter. Art. 7 der kantonalen Verordnung über den Arten- und Biotopschutz besagt nämlich, dass alle Massnahmen, die den Lebensraum geschützter Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, einer Bewilligung der Abteilung Umweltschutz und Energie bedürfen. Als solche Biotop-, präzisiert die Verordnung, gelten insbesondere Tümpel, Sumpfgelände, Teiche, Hecken und Feldgehölze. Diese</p>	<p>In der Tat findet sich für den Begriff "gewöhnlicher Unterhalt" keine Definition im EG ZGB. Es ist somit der – kantonalen – Praxis überlassen, zu definieren, welche Massnahmen gemäss EG ZGB dem "gewöhnlichen Unterhalt" zuzuordnen sind. In der hier zur Diskussion stehenden kommunalen Hochwasserschutzverordnung werden die einzelnen Arten von Hochwasserschutzmassnahmen eingehend definiert.</p> <p>Zu beachten ist, dass Art. 5 des Verordnungsentwurfs ("Anforderungen an Hochwasserschutzmassnahmen") deutlich darauf hinweist, dass jegliche Hochwasserschutzmassnahmen die Vorgaben des übergeordneten Rechts zu erfüllen haben, so also auch die Vorgaben bezüglich Arten- und Biotopschutz. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass "unter Aufsicht stehen" (Art. 199 Abs. 2 EG ZGB) nicht bedeutet, dass zwingend und in jedem Fall eine Bewilligungspflicht besteht.</p> <p>Den Biotop- und Artenschutz beim Gewässerunterhalt bestimmen vor allem die Gesetzgebung über den Gewässerschutz und das Natur- und Heimatschutzgesetz und nicht das EG ZGB. Im historischen Kontext des EG ZGB nimmt der Biotop- und Artenschutz eine unbedeutende Rolle ein.</p>

	<p>kantonalrechtliche Biotop-Liste ist offensichtlich unvollständig und deshalb mit Absicht offengehalten worden (durch die Bezeichnung «insbesondere»). Sie muss bei der praktischen Umsetzung der Bewilligungspflicht von Eingriffen in den Gewässern insofern ergänzt werden, da Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung klipp und klar vorschreibt, dass Schutzzonen Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer umfassen.</p>	<p>Bei der vorliegenden Verordnung steht grundsätzlich der Hochwasserschutz und nicht der Biotop- und Artenschutz im Vordergrund. Beim Gewässerunterhalt gibt es jedoch eine enge Verflechtung dieser beiden Zielsetzungen und die Gefahr besteht, dass der Unterhalt eher im Sinne des Hochwasserschutzes und weniger oder gar nicht im Sinne des Biotop- und Artenschutzes erfolgt. Private unterhaltspflichtige Gewässeranstösser verfügen nicht immer über das notwendige Wissen, wie ein ökologischer Gewässerunterhalt umzusetzen ist. Die Einführung einer Bewilligungspflicht für sämtliche Massnahmen des Gewässerunterhalts ist jedoch nicht mit dem kantonalen Recht vereinbar, weil den Gemeinden keine Kompetenz zukommt, auf kommunaler Ebene gegenüber der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung zusätzliche z.B. fischerei-, gewässerschutz- oder baurechtliche Bewilligungspflichten einzuführen. Selbst wenn sie zulässig wäre, wäre sie auch nicht zielführend. Denn eine generelle solche Bewilligungspflicht könnte abschrecken und dazu führen, dass der Unterhalt vernachlässigt wird, was sich nachteilig auf den Hochwasserschutz auswirken kann. Die Unterhaltspflichtigen sollen in gesetzeskonformer Weise möglichst viele Arbeiten des kleinen Gewässerunterhalts ausführen können, ohne eine Bewilligung einholen zu müssen. Ein besonders wichtiges Instrument für den Gewässerunterhalt sind Praxishilfen und Merkblätter, aus denen die Unterhaltspflichtigen Informationen zum fachgerechten Gewässerunterhalt aber auch zur Bewilligungspflicht entnehmen können. Im Kanton Glarus besteht aktuell die von der Gemeinde Glarus Nord und vom Kanton publizierte Praxishilfe "Bachpflege im Kanton Glarus" aus dem Jahr 2014. Diese Praxishilfe ist auf der Website des Kantons und der Gemeinde Glarus als Download verfügbar (https://www.gl.ch/verwaltung/bau-und-umwelt/umwelt-wald-und-energie/umweltschutz-und-energie/gewaesserschutz.html/752, https://www.glarus.ch/verwaltung/wald-und-landwirtschaft/hochwasserschutz/hochwasserschutz.html/6883)</p>
<p>Grüne</p>	<p>Abstimmung mit Gewässerschutz, Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz Die Vorlage thematisiert zwar die "gebührende" Abstimmung mit dem Gewässerschutz, dem Umweltschutz sowie dem Natur- und Heimatschutz. Allerdings sind die Ziele sehr bescheiden. Und es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob gerade beim kleinen Gewässerunterhalt, der den Eigentümer*innen obliegt, sichergestellt werden kann, dass diese Abstimmung auch wirklich erfolgt. Wir denken hier v.a. auch an den Biotop- und Artenschutz, der gerade nicht an die Grösse des Gewässers resp. Gewässerunterhalt gebunden ist. Bräuchte es hier nicht klarere Vorschriften resp. Bewilligungspflichten?</p>	<p>Siehe die vorangehenden Ausführungen zum Biotop-/Artenschutz.</p>

FDP	<p>Würdigung / Vernehmlassung</p> <p>Die FDP begrüsst die Bestrebungen des Gemeinderates, den Hochwasserschutz mit dieser Vernehmlassung anzugehen. Auch wenn das Projekt ein Jahrhundert Projekt ist, und die Gemeindefinanzen nicht sehr rosig aussehen, ist es wichtig, jetzt damit anzufangen.</p> <p>Die FDP sieht wie der Gemeinderat die Notwendigkeit, den Hochwasserschutz breit abzustützen und begrüsst die öffentliche Vernehmlassung zur Verordnung über den Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus.</p>	<p>Mit dem "Jahrhundert-Projekt" ist wohl das Hochwasserschutzprojekt Linth gemeint. Die Verordnung ist indes nicht nur für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde beim Hochwasserschutzprojekt Linth, sondern auch für die weiteren Aufgaben beim Hochwasserschutz erforderlich.</p>
FDP	<p>Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung</p> <p>Die FDP nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat in seinen Erläuterungen der Ausgangslage von einer Blockade beim Hochwasserschutz spricht und auf das Wassergesetz verweist, obwohl seit der Landsgemeinde 2014 die gesetzlichen Grundlagen (Art. 189 ff. EG ZGB) und damit der Auftrag an die Gemeinde klar definiert wurde. Diese Blockade ist hausgemacht.</p> <p>Wir vermischen die Verwesentlichung in der Verordnung. Die Verweise auf übergeordnetes Recht sind unnötig und führen zum Verlust der Verständlichkeit und Klarheit.</p>	<p>Der Kanton macht Subventionsleistungen für Hochwasserschutzmassnahmen in den Gemeinden vom Erlass eines kommunalen Regelwerks abhängig. Somit ist präzisierend zu sagen, dass eine Blockade beim "Gemeinde-Hochwasserschutz" besteht. Die Blockade besteht nicht bei Vorhaben zum Hochwasserschutz bei Privaten und öffentlich-rechtlichen Korporationen.</p> <p>Die Gemeinde Glarus kann zwar Hochwasserschutzprojekte planen und umsetzen, auch ohne kommunales Regelwerk, erhält dafür aber keine Subventionen von Bund und Kanton. Die Gemeinde wird ohne Subventionsbeiträge jedoch keine Hochwasserschutzprojekte umsetzen, weil der Subventionsbeitragssatz bei Wasserbauprojekten im Regelfall bei hohen 65 % liegt. Den Verzicht auf diese Subventionen kann sich die Gemeinde, insbesondere bei grösseren wasserbaulichen Vorhaben, nicht leisten. Ein Verzicht auf die Kostenbeteiligung von Nutzniessenden wäre aufgrund kantonaler Gesetzgebung auch nicht rechtens. Dass die Gemeinde Glarus den Schutzdefiziten nicht mit subventionsberechtigten Hochwasserschutzprojekten entgegen kann, ist nicht haltbar. Nur mittels der nun vorliegenden kommunalen Verordnung zum Hochwasserschutz kann diese Blockade gelöst werden. Mit ihr wird die rechtliche Grundlage geschaffen, die Nutzniessenden an den Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen beteiligen zu können (Veranlagungsverfahren, Umsetzung Art. 200 Abs. 3 EG ZGB).</p> <p>Was den Hinweis betreffend Verwesentlichung der Verordnung anbelangt, so wird stets – u.a. unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der in Frage stehenden Rechtsnorm – abgewogen, welche ausdrücklichen Verweise auf das übergeordnete Recht der Transparenz und Verständlichkeit dienen und welche nicht. Es erfolgte diesbezüglich im Nachgang zur Vernehmlassung auch nochmals eine Optimierung.</p>
Privatperson	<p>Zuständigkeiten im Allgemeinen</p> <p>In der Verordnung wird oft das Departement Wald und Landwirtschaft als zuständige Stelle genannt. (Art. 17, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 37)</p> <p>Anstelle des Departements sollte immer die Gemeinde genannt werden.</p>	<p>Es dient der Transparenz, wenn sogleich in der Verordnung definiert wird, welche Aufgaben in die Zuständigkeit welcher Behörde fallen, und nicht jeweils bloss allgemein von "die Gemeinde" gesprochen wird.</p>

Grüne	Zeitpunkt und Notwendigkeit des Erlasses der Verordnung Die aktuelle Hochwasserlage in der Schweiz zur Zeit der Vernehmlassung zeigt die Bedeutung eines funktionierenden Hochwasserschutzes auf; angesichts der zu erwartenden Zunahme solcher Extremereignisse ist es dringend nötig, dass diese Verordnung erlassen wird, um handlungsfähig zu sein.	Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass eine wirkliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde im Bereich Hochwasserschutz erst dann gegeben ist, wenn die vorliegende Verordnung über den Hochwasserschutz erlassen ist.
--------------	---	--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
Art. 1 Abs. 1	¹ Diese Verordnung ordnet die Umsetzung der eidgenössischen Wasserbaugesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung über die Wuhpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe (Art. 189 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kantons Glarus, EG ZGB).	Es wird hier die Bezeichnung "Wasserläufe" verwendet, danach jedoch die übliche Bezeichnung "Gewässer". Bund und Kanton verwenden in ihren Gesetzen und Verordnungen grundsätzlich die Bezeichnung "Gewässer" oder "Fließgewässer". Der Begriff "Gewässer" ist nicht in allen Gesetzen gleichgesetzt. Im Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind als Gewässer alle ober- und unterirdischen Gewässer gemeint, im Wasserbaugesetz (WBG) allein die oberirdischen Gewässer. Selbst eine genauere Bezeichnung des Begriffes "Gewässer" birgt noch viele Unsicherheiten: Ist die Guppenrunse eine Runse oder ein Bach, der Chaltbach ein Bach oder eine Runse? Der Begriff "Wasserläufe" ist in Art. 1 und auch in den anderen Artikeln mit "Gewässer" zu ersetzen.	Privatperson	Der Begriff "Wasserläufe" entstammt dem EG ZGB. Es handelt sich in der Tat um einen veralteten Begriff, der in der Bundesgesetzgebung und auch in der heutigen Praxis des Wasserbaus keine Anwendung mehr findet. In der gesamten Verordnung wird nur noch der zeitgemässe Begriff "Gewässer" verwendet. Mit dem Begriff Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind die oberirdischen Gewässer gemeint. Diese sind in Art. 4 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes wie folgt definiert: "Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung" Darunter fallen auch die periodisch wasserführenden Bäche und Runse, eingedolte Gewässer und die künstlich angelegten Gewässer für die Wassernutzung.
		Bezüglich des Geltungsbereichs könnte über eine Konkretisierung der unter die Verordnung fallenden Wasserläufe nachgedacht werden. Diese könnten benannt oder lediglich in ihrem Charakter beschrieben werden.	DVI	Für die bessere Verständlichkeit wird der Begriff Wasserläufe durch den zeitgemässen Begriff "Gewässer" ersetzt (siehe Kommentar oben).
Art. 2	¹ Die Verordnung gilt für den Hochwasserschutz an den Wasserläufen im Gemeindegebiet.	Art. 2 sollte den moderneren Begriff Gewässer verwenden und nicht den Begriff Wasserläufe. Abänderungsantrag: ¹ Die Verordnung gilt für den Hochwasserschutz an den Wasserläufen <u>Gewässern</u> im Gemeindegebiet. <u>Es sind dies:</u> a) <u>Linth</u> b) <u>Löntschi</u> c) <u>Bäche und Runsen (auch periodisch wasserführende Gewässer)</u>	Privatperson	In der gesamten Verordnung wird nur noch der zeitgemässe Begriff "Gewässer" verwendet (siehe Kommentar oben). Eine einzelne namentliche Auflistung der Gewässer ist nicht nötig, weil der in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung definierte Begriff oberirdische Gewässer alle hochwasserschutzrelevanten Gefahrenquellen umfasst, inklusive Linth und Löntschi.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		<p>Ergänzungsantrag: ² <u>Als Gewässer in dieser Verordnung gelten die Fliessgewässer:</u> a) <u>Öffentliche Gewässer (die Linth und der Löntsch) auf dem Gemeindegebiet und allenfalls Flüsse und Bäche, welche zur Anlage von grösseren Wasserbauwerken benutzt werden.</u> b) <u>Alle übrigen Fliessgewässer wie Runsen, Bäche, Flüsse, oberirdische Gewässer, natürliche oder künstlich angelegte Gewässer für die Wassernutzung.</u> ³ <u>Bei Gewässern an der Gemeindegrenze oder bei gemeindeübergreifenden Gewässern, koordiniert die Gemeinde Glarus mit der Nachbargemeinde zur Realisierung eines entsprechenden Hochwasserschutzprojektes und zur Regelung einer gerechten Kostenaufteilung.</u></p>	<p>Privatperson</p>	<p>Das kantonale Recht kennt den Rechtsbegriff "öffentliche Gewässer" nicht. 1911 wurde dieser Rechtsbegriff aus dem EG ZGB gestrichen, um Verwirrungen zu vermeiden. Gemäss kantonalem Recht gibt es im Kanton Glarus – Stand heute – somit keine öffentlichen Gewässer. Siehe die vorangehenden Ausführungen zum Glarner Wasserrecht.</p> <p>Ohnehin ist die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Gewässern im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen unbedeutend. Der Hochwasserschutz obliegt im Kanton Glarus bei sämtlichen Gewässern in erster Linie den anstossenden Grundeigentümern und in zweiter Linie den Grundeigentümern von Liegenschaften, welche durch die zu erstellenden Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen (Art. 189 EG ZGB). Sofern die genannten Grundeigentümer/-innen oder die Gemeinden ihre Pflichten nicht erfüllen, sind Korporationen zu bilden (Art. 200-202, 204 und 205 EG ZGB). Diese Bestimmungen gelten auch für die Linth und den Löntsch.</p> <p>Die Gewässer Milchbach und Linth (Abschnitt Einmündung Milchbach bis Holenstein) bilden die Gemeindegrenze zu Glarus Süd. Die Gewässer Linth (bei Papierfabrik Netstal), der erste Abschnitt des Erlenkanals und ein kurzer Abschnitt des Mülibachs bei Länggütli bilden die Gemeindegrenze zu Glarus Nord. Es handelt sich um Gewässerabschnitte, an denen aktuell kein grosser Handlungsbedarf für die Verbesserung des Hochwasserschutzes im öffentlichen Interesse besteht. Massnahmen des grossen Gewässerunterhalts oder Sofortmassnahmen nach Ereignissen sind jedoch auch an diesen Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen.</p> <p>Neuer Abs. 2 wird ergänzt: Bei Gewässern an der Gemeindegrenze und bei gemeindeübergreifenden Gewässern koordiniert die Gemeinde Glarus den Hochwasserschutz mit der Nachbargemeinde.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
		<p>In den meisten Kantonen gelten für Flüsse mit überwiegend kantonalem öffentlichem Interesse die Kantone als Träger. Die Wasserräume dazu sind meist auch in dessen Eigentum. Der Kanton plant über die ganze Flusslänge den Hochwasserschutz und vollzieht diesen entsprechend den Dringlichkeiten.</p> <p>Die Art. des EG ZGB weisen seit jeher in die gleiche Richtung, dass der Kanton als Träger bei wichtigen Hochwasserschutzbauten von wichtigen Flüssen angenommen wird.</p> <p>Aus Art. 192 und 194 (EG ZGB) lässt sich schliessen, dass ein Linthplan vorliegen muss oder zu aktualisieren und zu genehmigen ist. Beim Vollzug hat dazu der Kanton die nötigen Bodenabtretungen zu tragen. Dies weist darauf hin, dass dazumal schon der Kanton als Hoheitsträger der Linth erachtet wurde und immer noch ist. Damit ist gewährleistet, dass die Hochwasserschutzaufgaben über die ganze Länge der Linth einheitlich geplant und vollzogen werden.</p> <p>Nutzniesser von möglichen geplanten Rückhaltmassnahmen (z.B. im Fischligen, Gemeinde Glarus Süd) sind übrigens auch die Unterlieger bis zum Walensee, die von der Reduktion der klimabedingten, zunehmenden Abfluss-Spitzen und dem Geschiebe eine bessere Sicherheit erhalten.</p> <p>Gemäss Art. 2 der Vernehmlassungsvorlage soll die Verordnung für die „Wasserläufe im Gemeindegebiet“ gelten, was nicht gesetzeskonform ist.</p> <p>Nachdem gemäss Art. 201 EG ZGB keine Beteiligungspflicht der Gemeinde für Linth und Löntsch besteht, ist wohl der Kanton alleine für die beiden Flüsse zuständig und nicht die Gemeinde.</p> <p>Die Privatperson verweist weiter auf den Landsgemeindebeschluss 2002: § 12 Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk und stellt folgenden Abänderungsantrag: "Die Verordnung gilt für den Hochwasserschutz an den Wasserläufen im Gemeindegebiet.</p>	<p>Privatperson</p>	<p>Hier besteht kein Handlungsspielraum, siehe vorweg die vorangehenden Ausführungen zum Glarner Wasserrecht.</p> <p>Die von der Privatperson vertretene Auslegung von Art. 201 EG ZGB trifft nicht zu: Diese Bestimmung bezieht sich nämlich auf Art. 200 EG ZGB, wo statuiert wird, dass die gemäss Art. 198 EG ZGB zur Verbauung und Sicherstellung von Flinsen, Runsen usw. Verpflichteten unter gewissen Umständen Korporationen bilden müssen, und handelt vom Umfang der Beteiligungspflicht an solchen Korporationen. Art. 201 bedeutet nicht, dass die Gemeinde keine Hochwasserschutzmassnahmen an Linth und Löntsch gemäss Art. 200 Abs. 3 durchführen kann und/oder dass dem Kanton diese Pflicht bzw. Aufgabe zukommt. In den letzten Jahrzehnten sind sämtliche Hochwasserschutzmassnahmen an der Linth, Ausnahme Escherkanal (Ausführungen dazu im folgenden Absatz), von Wuhrkorporationen und / oder den Gemeinden vorgenommen worden.</p> <p><u>Bemerkungen zur erwähnten Interkantonalen Vereinbarung:</u> Für das Linthwerk (Escherkanal zwischen Näfels-Mollis und dem Walensee, den Linthkanal zwischen dem Walensee und dem Zürichsee sowie die dazugehörigen Nebenanlagen) hat die Landsgemeinde im Jahr 2002 ein interkantonales Konkordat (beteiligte Kantone: Glarus, Schwyz, St.Gallen, Zürich) als neue Rechtsform beschlossen, um den Unterhalt und die Aufsicht des Linthwerks sicherzustellen. Die Koordination der Kantone und Verständigung über die Kostenaufteilung bei Massnahmen an interkantonalen Gewässer sieht das Bundesgesetz über den Wasserbau in Art. 5 ausdrücklich vor. Da das Linthwerk – anders als etwa Wuhrkorporationen oder andere Bodenverbesserungsorganisationen – keine Mitglieder hat, ist es anstättlich und nicht körperschaftlich verfasst. Ein Einbezug der vom Werk profitierenden zahlreichen Grundeigentümer in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist dabei entfallen.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		Ausgenommen davon sind Linth und Löntsch, bei denen gemäss Art. 201 EG ZGB die Beteiligungspflicht der Gemeinde keine Anwendung findet."		Somit finden seit 2012 die Bestimmungen gemäss EG ZGB, wonach die Nutzniesser in angemessener Art und Weise an den Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen zu beteiligen sind, keine Anwendung auf das Linthwerk. Die Finanzierung erfolgt über die Staatsrechnung. Dieser örtlich klar begrenzte Spezialfall ist vor allem auf das ausserordentliche Ausmass des Bauwerks, die Nutzniessung durch vier verschiedene Kantone und das enorme öffentliche Interesse am Erhalt des Bauwerks zurückzuführen. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Linth Glarus-Ennenda-Netstal besteht sicherlich die Gemeinsamkeit, dass ein grosses öffentliches Interesse für den Hochwasserschutz besteht. Eine spezielle Finanzierung oder eine Überführung in eine andere Rechtsform, ähnlich dem Linthwerk, ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch weder zulässig noch vorgesehen noch realistisch. Eine derartige Änderung der Finanzierungsregeln für den Hochwasserschutz an der Linth ist nur über die Einführung des kantonalen Wassergesetzes zu erreichen.
Art. 3	¹ Ziel des Hochwasserschutzes ist es, Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen zu bewahren (Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau).	Das Wort "bewahren" soll gestrichen werden und mit dem Wort "schützen" ersetzt werden. Streichung von Art. 3 im Sinne der Verwesentlichung (Übergeordnetes Recht)	Privatperson FDP	Art.3 Abs. 1 wird entsprechend angepasst. "schützen" kann im Kontext des Hochwasserschutzes auch als Synonym zu "bewahren" verstanden werden. Die Anpassung dient jedoch der besseren Verständlichkeit und stimmt mit dem Rechtsbegriff "Hochwasserschutz" überein, welcher auch das Wort "schützen" beinhaltet. Wie bereits oben erwogen, ist stets abzuwägen, welche ausdrücklichen Verweise auf das übergeordnete Recht bzw. Wiederholungen desselben der Transparenz und Verständlichkeit dienen und welche nicht. Hier kann der Verweis auf das Bundesgesetz über den Wasserbau in der Tat gestrichen werden (siehe auch die sogleich nachfolgenden Bemerkungen zum Anliegen einer Privatperson).

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		<p>Sie nennen als Ziel: "Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers". Das Bundesgesetz über den Wasserbau nennt jedoch "Menschen und erhebliche Sachwerte", die Tiere werden als Sachwerte definiert, weil sie erheblich oder unerheblich sein können, bei einem Menschenleben stellt sich diese Frage nicht. Aus Sicht der Landwirtschaft ist jedes Tier schutzwürdig (Lebensgrundlage), der Bund verlangt jedoch, dass die Schutzwürdigkeit abgeklärt wird. Auch Wald- und Weideflächen sind gegenüber früher nicht mehr uneingeschränkt schutzwürdig. Im geltenden EG ZGB, Kapitel 2.5.8 über die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe, fehlt die Zielsetzung. In den Gesetzen fehlt generell die Definition "erheblich", sie ist jedoch wichtig in Bezug auf die Festlegung der Höhe des Schadenpotenzials (Wegleitung an Fließgewässern, BWG 2001). Die kantonalen Amtsstellen (aus meiner Erfahrung) definieren den Begriff "erheblich" und sie haben dabei die Anliegen der Interessengruppen zu berücksichtigen (Grundeigentümer, Landwirte, Umweltverbände, Öffentlichkeit/Gemeinde, Tourismus, Gewässernutzer). Abänderungsantrag: Streichung des Worts "Tiere".</p>	Privatperson	<p>Es trifft zu, dass in diesem Art. im Vergleich zu Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau zusätzlich der Begriff "Tiere" enthält. Aufgrund der Stellung von Tieren in der heutigen Gesellschaft (sie sind heute rechtlich keine Sachen mehr, vgl. Art. 641a Abs. 1 ZGB) wurden diese bereits in verschiedenen kantonalen Gesetzen zum Wasserbau / Hochwasserschutz ergänzend als eigene Schutzkategorie aufgenommen und wird dies auch in der vorliegenden Verordnung so gehandhabt. Folgerichtig wird aber der Verweis auf das Bundesgesetz über den Wasserbau, das die Tiere nicht namentlich erwähnt, gestrichen.</p> <p>Die Erwähnung der Tiere in diesem Zielsetzungs-Art. ändert nichts daran, dass bei Tieren mangels Spezialregelungen im konkreten Fall jeweils die Schutzwürdigkeit abzuklären und abzuwiegen sein wird (Art. 641a Abs. 2 ZGB), dies in Auslegung des Begriffs "erhebliche Sachwerte" nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
Art. 4	<p>¹ Hochwasserschutzaufgaben werden auf Ebene der Gemeinde Glarus nach Massgabe des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung wahrgenommen durch:</p> <p>a) die Eigentümerinnen und Eigentümer von uferanstossenden Grundstücken;</p> <p>b) die Bach- und Wuhrkorporationen;</p> <p>c) die Gemeinde.</p>	<p>In der Gemeinde Glarus werden einzelne öffentlich-rechtliche Korporationen an Gewässern auch als Runsenkorporationen bezeichnet. Dieser Begriff ist in der Aufzählung b) zu ergänzen.</p> <p>Als Voraussetzung zur rechtlichen Durchsetzung von Verfahren für Perimeter oder zur Enteignung ist vorgängig für alle betroffenen Objekte gesamthaft das rechtliche Gehör zu den Grundlagen zu gewähren in Form eines öffentlichen Auflageverfahrens, dies analog zu Perimeterverfahren von Infrastrukturen gem. Raumplanungsgesetzen. Abänderungsantrag: ² <u>Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung dieser Verordnung die Trägerschaft für die einzelnen Gewässer nach einheitlichen Kriterien. Er</u></p>	Privatperson	<p>Art. 4 Abs. 3 Bst. b wird entsprechend angepasst. Diese Ergänzung trägt zur besseren Verständlichkeit bei. So wird klargestellt, dass auch die Korporationen mit Zuständigkeiten an Runsen gemeint ist.</p> <p>Im EG ZGB ist geregelt, dass in erster Linie die anstossenden Grundeigentümer für den Hochwasserschutz zuständig sind. In zweiter Linie sind es die Grundeigentümer der gefährdeten Liegenschaften. Im Grundsatz sind die entsprechenden Grundeigentümer bzw. allenfalls Korporationen für den Hochwasserschutz zuständig. Wo diese Aufgaben nicht wahrgenommen werden (können) und ein öffentliches Interesse besteht, soll die Gemeinde aktiv werden und</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
		<p><u>erstellt dazu über das ganze Gemeindegebiet einen Gewässer-Trägerschaftsplan mit Verzeichnis und legt diese Dokumente während 30 Tagen öffentlich auf. Nach Bereinigung und Abschluss des Verfahrens gelten die dem Gewässer zugewiesenen Trägerschaften als öffentlich-rechtlich verbindlich und werden im Grundbuch eingetragen.</u></p>		<p>Hochwasserschutzmassnahmen planen und umsetzen können. Die für die Perimetrierung und Veranlagung massgeblichen Eigentumsverhältnisse lassen sich anhand des kantonalen Geoportals bzw. des Grundbuchs eruieren. Das rechtliche Gehör ist in diesen Verfahren zu wahren, was u.a. in den Art. 29 und 36 des Verordnungsentwurfs zum Ausdruck kommt. Einen für alle Arten von Hochwasserschutzmassnahmen geltenden Gewässer-Trägerschaftsplan zu erlassen, wie dies die Privatperson vorschlägt, ist weder erforderlich noch zielführend.</p>
		<p>Als zuständig werden genannt, a) die Eigentümer von uferanstossenden Grundstücken (:Direktanstösser). Das EG ZGB weitet die Wuhrpflicht aus auf die Eigentümer, welche von den Massnahmen einen Nutzen haben (Art.189 Abs.2), konkret auch auf Wasserkraftnutzer (Art. 184) auf die Eigentümer von Liegenschaften und Bauwerken, welche durch die zu erstellenden Schutzbauten vor Beschädigung bewahrt werden sollen. Die Korporationen gehen noch weiter und weiten den Perimeter aus, auf ein Gebiet welches im gesamten Einzugsbereich des Gewässers liegt, "Ursprung und Verlauf des Gewässers". Das Strassengesetz des Kantons Glarus lehnt eine Wuhrpflicht bei den Kantonsstrassen ab (Art. 2 Abs. 1 Bst. a StrG, EG ZGB Art. 191). Hingegen liegt eine Hochwasserschutzpflicht bei den Eigentümern aller anderen Strassenarten vor, weil sie erhebliche Sachwerte darstellen und im Interesse der Öffentlichkeit stehen. Gemäss Art. 81 StrG haben Grundeigentümer Schutzbauten für Strassen zu dulden. Brücken sind Bestandteil der Strassen (Art. 6 StrG GL). Abänderungsantrag: a) die Eigentümerinnen und Eigentümer von der uferanstossenden Grundstücken <u>und der</u></p>	<p>Privatperson</p>	<p>Es ist nicht sinnvoll "die Grundeigentümer, welche durch die zu erstellenden Massnahmen vor den Gefahren der Gewässer einen Nutzen ziehen" als Trägergruppe von Hochwasserschutzmassnahmen aufzulisten, d.h. ihnen die eigentliche Ausführung von Hochwasserschutzaufgaben aufzuerlegen. Hingegen werden solche Grundeigentümerinnen und -eigentümer entsprechend der Vorgabe des übergeordneten Rechts (Art. 189 Abs. 2 EG ZGB), wo dies sachgerecht ist, zur Kosten-Mittragung herangezogen. Dies, indem sie entweder Mitglied einer Korporation sind oder, wenn die Hochwasserschutzmassnahmen von der Gemeinde vorgenommen werden, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
		<p><u>Grundeigentümer, welche durch die zu erstellenden Massnahmen vor den Gefahren der Gewässer einen Nutzen ziehen;</u></p> <p>b) die Bach- und Wuhrkorporationen; c) die Gemeinde.</p>		
Art. 5	<p>¹ Die Hochwasserschutzmassnahmen unterstehen nebst der Wasserbaugesetzgebung der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie den weiteren für raumwirksame Vorhaben massgebenden Gesetzgebungen wie insbesondere jenen über den Gewässerschutz, den Umweltschutz sowie den Natur- und Heimatschutz, dies je mit den entsprechenden Planungs-, Genehmigungs-, Bewilligungs- und Meldepflichten.</p>	<p>Die Privatperson weist auf Waldgesetz und Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte hin und stellt folgenden Abänderungsantrag: ...Gewässerschutz, den Umweltschutz, <u>sowie den Natur- und Heimatschutz sowie das Waldgesetz und die Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte</u>, dies ...</p>	Privatperson	<p>Aufgrund des Art. 15 des kantonalen Waldgesetzes und auch aufgrund der Bedeutung der Wasserkraft im Kanton Glarus ist die Erwähnung dieser beiden Gesetzgebungen berechtigt. Art. 5 wird wie folgt angepasst: Die Hochwasserschutzmassnahmen unterstehen nebst der Wasserbaugesetzgebung a. der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte b. der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie c. den weiteren für raumwirksame Vorhaben massgebenden Gesetzgebungen wie insbesondere jenen über den Gewässerschutz, den Umweltschutz, den Wald sowie den Natur- und Heimatschutz, dies je mit den entsprechenden Planungs-, Genehmigungs-, Bewilligungs- und Meldepflichten.</p>
Art. 6	<p>¹ Es bestehen folgende Arten von Hochwasserschutzmassnahmen: a) kleiner Gewässerunterhalt; b) grosser Gewässerunterhalt; c) wasserbauliche Massnahmen; d) Sofortmassnahmen.</p>	<p>Die Einteilung beim Gewässerunterhalt hat sich an der Bewilligungspflicht zu orientieren. Der kleine Gewässerunterhalt soll immer ohne Bewilligung erfolgen können. Abänderungsantrag: a) kleiner Gewässerunterhalt, <u>keine Bewilligung erforderlich;</u> b) grosser Gewässerunterhalt, <u>Bewilligung erforderlich;</u> c) wasserbauliche Massnahmen, <u>exkl. Revitalisierungsprojekte;</u> d) Sofortmassnahmen.</p>	Privatperson	<p>Die Unterteilung des Gewässerunterhalts in "klein" und "gross" erfolgt nicht aufgrund des Kriteriums der Bewilligungspflicht, sondern ist an die Aufgaben der Träger von Hochwasserschutzmassnahmen geknüpft. Der kleine Gewässerunterhalt soll wie bis anhin und wie es die "Wuhrpflicht" gemäss EG ZGB vorsieht, von den Grundeigentümern ausgeführt werden (Art. 12 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs). Die wasserbaupolizeiliche Hoheit liegt beim Kanton. Dessen Gesetzgebung bestimmt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung, welche Gewässereingriffe bewilligungspflichtig sind und welche nicht. Kleine Unterhaltsarbeiten, die händisch und mit einfachen Gerätschaften durchgeführt werden können, sind in der Regel nicht bewilligungspflichtig. Ist der Einsatz einer Baumaschine notwendig (Bsp.: Instandstellung eines</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
				<p>Wuhrs / einer Ufermauer), so ist hingegen in der Regel eine Bewilligung unumgänglich. Für die Unterhaltsmassnahmen und Fragen zu deren Bewilligungspflicht kann die Praxishilfe "Bachpflege im Kanton Glarus" (2014) Unterstützung bieten.</p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu Art. 7.</p>
		Um den Nachvollzug der Zuständigkeiten bezüglich der unterschiedlichen Massnahmen zu vereinfachen, könnten diese unter Art. 6 Abs. 1 erwähnt werden.	DVI	In Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 sind die Zuständigkeiten festgelegt. In Art. 6 Abs. 1 geht es um die Arten von Hochwasserschutzmassnahmen. Auf die Ergänzung der Zuständigkeiten wird verzichtet.
Art. 7	<p>¹ Jegliche Massnahmen des Gewässerunterhalts dürfen sich nicht nachteilig auf den Hochwasserschutz auswirken. Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die erforderliche Abflusskapazität, erhalten bleibt.</p> <p>² Bei den Massnahmen des Gewässerunterhalts ist die Erholungsfunktion und die ökologische Qualität des Gewässers beizubehalten oder möglichst zu verbessern. Bei Vorkommen von invasiven gebietsfremden Pflanzen sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung massgebend und umzusetzen.</p> <p>³ Maschinelle und bauliche Arbeiten Unterhaltsarbeiten an den Ufern und im Wasser erfordern eine fischereirechtliche Bewilligung. Je nach Umfang und Lage der Unterhaltsmassnahmen sind auch weitere Bewilligungen erforderlich.</p>	Nicht der vorhandene Hochwasserschutz ist zu erhalten, sondern der ursprünglich erstellte Hochwasserschutz.	Privatperson	<p>Die Formulierung gemäss Vernehmlassungsversion ist auch im Bundesgesetz über den Wasserbau (Art. 4 Abs. 1) enthalten. Die Wendung "der vorhandene Hochwasserschutz" kann aber tatsächlich etwas verwirrend sein.</p> <p>Zur Präzisierung wird Art. 7 in Abs. 1 wie folgt abgeändert: Gewässer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass ihre Hochwasserschutzfunktion, insbesondere die erforderliche Abflusskapazität, erhalten bleibt.</p>
		<p>Abänderungsantrag zu Abs. 2: ² Bei den Massnahmen des Gewässerunterhalts ist die Erholungsfunktion und die ökologische Qualität des Gewässers beizubehalten oder möglichst zu verbessern zu berücksichtigen.</p>	Privatperson	<p>Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau müssen Gewässer und Gewässerraum u.a. so gestaltet und unterhalten werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Der ökologischen Qualität und der Erholungsfunktion kommt also kraft Bundesrecht eine hohe Bedeutung zu, der mit der beantragten Umformulierung zu wenig Rechnung getragen würde.</p>
		Dieser Grundsatz von Abs. 3 soll sich nicht auf den kleinen Gewässerunterhalt beziehen.	Privatperson	<p>Es lässt sich aufgrund des übergeordneten Rechts nicht generell festhalten, dass jegliche Massnahmen des kleinen Gewässerunterhalts keiner Bewilligungspflicht unterliegen. Vielmehr sind die Bundesgesetzgebung und die kantonale Gesetzgebung für die Umsetzung des Gewässerunterhalts</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
				(mit)bestimmend. So bestimmt bspw. Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei, wonach Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung erfordern, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Siehe auch die Ausführungen zu Art. 6.
		<p>Aus dem oben Genannten (siehe die oben wiedergegebenen allgemeinen Bemerkungen von ProN und BLi) ergibt sich eine allgemeine Bewilligungspflicht für fast sämtliche Tätigkeiten, die die Verordnung von den Privaten im Bereich der Gewässer und ihrer Ufer verlangt. Als Richtschnur kann die Broschüre «Bachpflege im Kanton Glarus – Eine Praxishilfe» genommen werden. Die vorliegende Verordnung berücksichtigt diesen Umstand jedoch in keiner Weise, sondern suggeriert, dass für den «kleinen Gewässerunterhalt» generell keine Bewilligungen nötig sind, was zu einem Wildwuchs in der Umsetzung und nicht gesetzeskonformen Eingriffen führen kann. Es soll deshalb eine solche Pflicht zur Einholung der nötigen Bewilligungen in Art. 7 Abs. 3 ausdrücklich festgeschrieben werden, weil sonst die Verordnung nicht rechtskonform umgesetzt werden könnte. Die fischereirechtliche Bewilligungspflicht, die im Verordnungsentwurf in Art. 7 Abs. 3 behandelt wird, soll neu einen eigenständigen Abs. 4 bilden.</p> <p>Abänderungsantrag Abs. 3: ³ <u>Vor der Ausführung von Eingriffen nach Art. 8 und 9 sind bei der zuständigen kant. Amtsstelle die nach übergeordnetem Recht nötigen Bewilligungen einzuholen. Als Richtschnur für die Bewilligungspflicht gelten die Ausführungen in der Broschüre «Bachpflege im Kanton Glarus – eine Praxishilfe».</u> ³⁴ Maschinelle und bauliche Unterhaltsarbeiten an den Ufern und im Wasser erfordern eine fischereirechtliche Bewilligung. Je nach Umfang</p>	ProN BLi	<p>Siehe die vorangehenden Ausführungen in der Tabelle zu den allgemeinen Bemerkungen zum Thema Artenschutz/Biotopschutz.</p> <p>Die Einführung einer Bewilligungspflicht für sämtliche Massnahmen des Gewässerunterhalts ist nicht mit dem kantonalen Recht vereinbar, weil den Gemeinden keine Kompetenz zukommt, auf kommunaler Ebene gegenüber der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung zusätzliche z.B. fischerei-, gewässerschutz- oder baurechtliche Bewilligungspflichten einzuführen.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
		<p>und Lage der Unterhaltmassnahmen sind auch weitere Bewilligungen erforderlich.</p>		
		<p>Abänderungsantrag zu Abs. 2: ² Bei den Massnahmen des Gewässerunterhalts ist die Erholungsfunktion und die ökologische Qualität des Gewässers beizubehalten oder möglichst zu verbessern. Bei Vorkommen von invasiven gebietsfremden Pflanzen sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung massgebend und umzusetzen. Gerade die ökologische Qualität (und damit die Biodiversität und der Artenschutz) sind grundsätzlich zu fördern; eine Verbesserung soll das Ziel sein, nicht einfach Erhalt des Ist-Zustandes. Und in dem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass diese Verbesserungen gerade auch bei Massnahmen durch Private erfolgen. Braucht es nicht allenfalls auch hier Bewilligungen? Siehe dazu Art. 8.</p>	Grüne	Siehe die vorangehenden Ausführungen.
Art. 8	<p>¹ Der kleine Gewässerunterhalt umfasst die erforderlichen Massnahmen zur Offenhaltung von Wasserläufen, die mit verhältnismässigem Aufwand grundstückweise vorgenommen werden können.</p> <p>² Massnahmen des kleinen Gewässerunterhalts sind insbesondere:</p> <p>a) Pflege der Ufervegetation; b) Entfernen von Einwüchsen, Ablagerungen und anderen Hindernissen im Gerinne und an den Ufern, wenn sie den Abfluss hemmen; c) Entfernen von Unrat;</p>	<p>Abänderungsantrag zu Abs. 2: ² Massnahmen des kleinen Gewässerunterhalts sind insbesondere:</p> <p>a) <u>Periodische</u> Pflege der Ufervegetation; b) Entfernen von Einwüchsen, Ablagerungen und anderen Hindernissen im <u>Gerinne Gewässer</u> und an den Ufern, wenn sie den Abfluss hemmen; c) Entfernen von Unrat; d) regelmässiges Ausschöpfen von Gewässern (Entfernen von Geschiebe und Feinmaterialablagerungen), wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert; e) kleinere Instandstellungsarbeiten an bestehenden Wuhren. f) <u>Entfernung von Schwemmholz</u></p>	Privatperson	<p>Die Pflege der Ufervegetation ist zwar meistens eine wiederkehrende resp. periodisch auszuführende Arbeit. In manchen Fällen, wo der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann der Eingriff in die Ufervegetation aber zurückhaltend erfolgen. Ein Grundsatz bei der ökologischen Bachpflege lautet: "nicht zu viel und nur so oft wie notwendig" (etwa zur Gewährleistung der Hochwasserschutzfunktion). Eine lokale, grundstückbezogene Entfernung von Geschiebe soll insbesondere bei kleinen Gewässern zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes als Massnahme des kleinen Gewässerunterhalts und als Pflicht der Grundeigentümer Bestand halten (Bsp. Entfernung von Geschiebe vor einem Schwemmholzrechen). Dies entspricht der gängigen Praxis. Bei einer Entlastung der Grundeigentümer von dieser Pflicht müsste jegliche Geschiebeentfernung (wo keine Korporationszuständigkeit besteht) von der</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
	d) regelmässiges Ausschöpfen von Gewässern (Entfernen von Geschiebe- und Feinmaterialablagerungen), wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert; e) kleinere Instandstellungsarbeiten an bestehenden Wuhren.	<p>Entgegen der Ausführungen an der Informationsveranstaltung sind allein für Abs. 2 Bst. a keine Bewilligungen nötig. Doch auch hier sei auf die Ausführungen aus oben genannter Praxishilfe verwiesen, da im Kanton immer noch Ufergehölze radikal entfernt werden und nicht sachgerecht gepflegt werden. Bereits die in Abs. 2 Bst. b genannten Arbeiten benötigen hingegen eine Bewilligung. Die unter Abs. 2 Bst. d formulierten Arbeiten sind als Eingriffe in die Gerinnesohle zu werten und dürfen in keinem Falle ohne Bewilligung ausgeführt werden. Auch Abs. 2 Bst. e ist zu unklar definiert.</p> <p>Ergänzungsantrag zu Abs. 1: ¹ Der kleine Gewässerunterhalt umfasst die erforderlichen Massnahmen zur Offenhaltung von Wasserläufen, die mit verhältnismässigem Aufwand grundstückweise vorgenommen werden können. <u>Für alle Eingriffe ist vorgängig die Bewilligungspflicht zu klären.</u></p>	<p></p> <p>ProN BLi</p>	<p>Gemeinde ausgeführt werden, was nicht als sachgerecht erscheint.</p> <p><i>Der besseren Verständlichkeit dienend, wird die Aufzählung wie folgt leicht angepasst:</i></p> <p><i>a) Mähen von Gewässerböschungen;</i> <i>b) Rückschnitt von Gehölzen;</i> <i>c) Entfernen von Abfällen;</i> <i>d) Entfernen von Schwemholz, Einwüchsen, geringfügigen Geschiebemengen und anderen Hindernissen aus dem Gewässer, wenn sie sich nachteilig auf die Hochwasserschutzfunktion der Gewässer oder Bauwerke auswirken;</i> <i>e) kleinere Instandstellungsarbeiten an bestehenden Uferverbauungen und Wuhren.</i></p> <p>Der Begriff Feinmaterialablagerungen wird nicht mehr verwendet. Beim Begriff Geschiebe handelt es sich um den Überbegriff für transportierte Feststoffe (inkl. Feinmaterial resp. Schwebstoffe) in Fliessgewässern.</p> <p>Siehe die vorangehenden Ausführungen und Abänderungen.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		<p>Der Katalog der Massnahmen, die zum kleinen Gewässerunterhalt zählen, ist recht lang und einzelne Massnahmen recht anspruchsvoll für Private respektive Nicht-Fachleute. Wie kann sichergestellt werden, dass diese Massnahmen in Abstimmung mit Gewässerschutz, Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz erfolgen? Müssten gewisse dieser Arbeiten deshalb nicht bewilligungspflichtig sein?</p>	<p>Grüne</p>	<p>Siehe vorweg die vorangehenden Ausführungen. Der Gewässerunterhalt ist für Nicht-Fachleute tatsächlich nicht immer einfach zu beurteilen und umzusetzen. Die Einführung einer allgemeinen Bewilligungspflicht für jede Massnahme des kleinen Gewässerunterhalts ist jedoch nicht zielführend. Für die Unterhaltsmassnahmen und Fragen zu deren Bewilligungspflicht kann die Praxishilfe "Bachpflege im Kanton Glarus" (2014) Unterstützung bieten. Die Gemeinde wird zudem prüfen, welche weiteren Hilfs- und Informationsmittel sie hierzu anbieten können.</p>
		<p>Unter "kleiner Gewässerunterhalt" sind insbesondere Massnahmen gemäss Abs. 2 Bst. d zu verstehen ("regelmässiges Ausschöpfen von Gewässer (Entfernen von Geschiebe- und Feinmaterialablagerungen), wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert"). Aus meiner Erfahrung in der Korporation im Zusammenhang mit Geschiebeentnahmen ist es den Umweltverbänden, aber auch den kantonalen Amtsstellen ein wichtiges Anliegen, dass das Verbot von Geschiebeentnahmen (EG GSchG Art. 12) auch eingehalten wird, hauptsächlich bei der Entnahme von Kies und Sand, welches die Grundlage zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume im Gewässer und am Ufer bilden. Das EG ZGB erlaubt in Art. 206 eine Entnahme, was nicht mehr korrekt ist. Kies und Sand im Gewässer bilden keine Gefahr für eine Überuferung der Gewässer bei Hochwasser, hingegen Steine, Felsblöcke und das Treibgut aus den Murgängen. Der Begriff "Geschiebe" ist ein Sammelbegriff. Zudem muss eine Überflutung durch ein Gewässer als Risiko hingenommen werden, wenn es Mensch und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet. Das Ziel des Verbotes von Entnahmen von Geschiebe aus den Wasserläufen ist die Verhinderung von Gerinnevertiefungen, die zu Uferabbrüchen (Seitenerosionen) führen und Schäden an den bestehenden Schutzbauten verursachen</p>	<p>Privatperson</p>	<p>Siehe die vorangehenden Ausführungen und Abänderungen.</p> <p>Bst. d wurde gestrichen. Bei der Ergänzung in Bst. b wird nur noch der Überbegriff "Geschiebe" verwendet.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
		(Unterkolkung). Entnahmen können nur mit Bewilligung des Kantons vorgenommen werden. Abänderungsantrag: d) regelmässiges Ausschöpfen von Gewässern (Entfernen von Geschiebeablagerungen und Feinmaterialablagerungen), wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;		
Art. 9	<p>¹ Der grosse Gewässerunterhalt umfasst die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung von Gerinne und Ufer eines Gewässers, welche über den kleinen Gewässerunterhalt hinausgehen, sowie die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Abfluss- und Ablagerungskapazitäten der Wasserläufe und Rückhaltebauwerke.</p> <p>² Massnahmen des grossen Gewässerunterhalts sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) baulicher Unterhalt von Ufern, Uferverbauungen und Wuhren; b) grundstückübergreifende Ausbaggerungen der Wasserläufe zur Wiederherstellung des Abflusses; c) Räumungen von Geschiebe- und Schlamm Sammlern. 	<p>Beim sogenannten «Grossen Gewässerunterhalt» ist zudem neben Art. 4 Abs. 1 auch Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau zu berücksichtigen. Der Erhalt bestehender Wuhre kann deshalb nicht absolut gelten, sondern es muss immer auch in Betracht gezogen werden, dass bei grösseren Bauprojekten den Gewässern mehr Raum zugestanden wird.</p> <p>Ergänzungsantrag: Neuer Abs. 3: ³ <u>Die in Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau genannten Grundsätze sind zu berücksichtigen.</u></p>	ProN BLi	Die Anforderungen der Bundesgesetzgebung müssen bei allen Gewässereingriffen immer berücksichtigt werden, weshalb Art. 5 auf die verschiedenen massgeblichen Gesetzesgrundlagen verweist.
Art. 10 Abs. 2	<p>² Wasserbauliche Massnahmen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Uferverbauungen und Wuhren; b) Renaturierung/Revitalisierung von Wasserläufen und Gewässerräumen, sofern sie 	<p>Streichungsantrag zu Abs. 2 Bst. b): b) Renaturierung/Revitalisierung von Wasserläufen und Gewässerräumen, sofern sie Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind; Begründung: Keine Schutzmassnahmen, grosser Landverschleiss, Unterhalt unklar, gute Bedingungen für Neophyten.</p>	SVP	<p>Hier besteht aufgrund des übergeordneten Rechts kein Handlungsspielraum.</p> <p>Die Anforderungen an wasserbauliche Massnahmen (auch an Hochwasserschutzprojekte) sind in Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau festgelegt: Bei wasserbaulichen Massnahmen ist von Bundesrechts wegen immer eine möglichst naturnahe Gestaltung anzustreben. Bei Eingriffen ist der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beizubehalten oder</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
	<p>Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind;</p> <p>c) Erstellung von Anlagen zur Rückhaltung von Geschiebe und zur Retention von Hochwasser;</p> <p>d) Vorkehrungen gegen Erosionen und Uferrutschungen, sofern es der Schutz vor erheblichem Schaden erfordert;</p> <p>e) Ausleitung von Hochwasserspitzen mit Abgrenzung von Notentlastungsräumen;</p> <p>f) Offenlegung von eingedolten Wasserläufen und Umleitung von Gewässern;</p> <p>g) Ausweitung von Wasserläufen zur Verbesserung der Abflusskapazität.</p>	<p>In Bst. b wird die Renaturierung/Revitalisierung von Wasserläufen und Gewässerräumen (sofern sie Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind) erwähnt. Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern sind keine Aufgabe von Privaten und Gemeinden, sondern allein des Bundes und der Kantone und wird auch von diesen allein finanziert (Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantone (FNA) und Verordnung über Beiträge aus dem Gewässerrenaturierungsfonds (EG GSchG Art. 18a.). Nach unserer kürzlich gemachten Erfahrung muss bei Hochwasserschutzprojekten Rücksicht auf die Revitalisierungsplanung des Kantons genommen werden. Revitalisierung muss umgekehrt den Hochwasserschutz gewährleisten. Revitalisierung und Renaturierung können nicht als wasserbauliche Massnahmen gemäss dem Auftrag des Wasserbaugesetzes des Bundes (WBG) angesehen werden. Die Planung und Durchführung von Revitalisierungen von Gewässern ist im GSchG (Art. 41 a, b, d und 62 b) verankert. Das EG ZGB kennt die Begriffe Revitalisierung und Renaturierung nicht. Grundeigentümer dürfen für Revitalisierungsmassnahmen der Kantone nicht belastet werden. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung der Grundeigentümer in der Gemeinde Glarus führen (Rechtsgleichheitsgebot BV Art. 8).</p> <p>Bst. f: Offenlegung von eingedolten Wasserläufen ist eine Massnahme der Renaturierung gemäss Gewässerschutzgesetz und ist keine Aufgabe des Wasserbaugesetzes. Zuständig für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes sind die Gemeinden (Art.2, GSchG), jedoch keinesfalls die</p>	<p>Privatperson</p>	<p>wiederherzustellen. Nur in überbauten Gebieten kann eine Ausnahmegewilligung für den Verzicht auf naturnahe Gestaltung erteilt werden. Werden die gesetzlichen Anforderungen bei wasserbaulichen Massnahmen nicht erfüllt, sind diese weder subventionsberechtigt noch bewilligungsfähig.</p> <p>Hier besteht aufgrund des übergeordneten Rechts kein Handlungsspielraum.</p> <p>Zwar ist die Feststellung richtig, dass das EG ZGB die Begrifflichkeiten Renaturierung / Revitalisierung nicht kennt. Die möglichst naturnahe Gestaltung der Gewässer ist jedoch eine zwingende Anforderung an Hochwasserschutzprojekte (Bundesgesetz über den Wasserbau (Art. 4). Bei naturnaher Gestaltung spricht man von einer Renaturierung oder Revitalisierung des Gewässers, weshalb dies als wasserbauliche Massnahmen in der Verordnung erwähnt ist.</p> <p>Hochwasserschutzprojekte mit naturnaher Gestaltung dürfen nicht verwechselt werden mit Revitalisierungsprojekten. Obwohl bei Revitalisierungsprojekten der Hochwasserschutz meist verbessert wird, steht die naturnahe Gestaltung resp. die ökologische Aufwertung eines Gewässers im Vordergrund (Beispiel: Revitalisierungsprojekt Dorfbach Ennenda). Revitalisierungsprojekte sind Auftrag der Gewässerschutzgesetzgebung und werden auch anders finanziert als Hochwasserschutzprojekte. In Art. 10 Abs. 3 ist enthalten, dass Revitalisierungsprojekte keine wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieser Verordnung sind.</p> <p>Die Offenlegung und Umleitung eines Gewässers kann eine wasserbauliche Massnahme zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes darstellen, wenn eine Eindolung oder ein Gewässerverlauf Schwachstelle bilden und Schutzdefizite verursachen. Ein Revitalisierungsprojekt kann nur geltend gemacht werden, wenn die ökologische Aufwertung des</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		<p>Grundeigentümer. Die Kosten für Gewässerschutzmassnahmen können deshalb nicht den Grundeigentümern auferlegt werden. Private Grundeigentümer sind nicht verpflichtet, eingedolte Wasserkäufe zu renaturieren. Dies sind Projekte des Kantons, auf Kosten des Bundes und des Kantons. Es ist auch hier das Rechtsgleichheitsgebot nach BV Art. 8 zu beachten. Abänderungsantrag:</p> <p>a) Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Uferverbauungen und Wuhren;</p> <p>b) Renaturierung/Revitalisierung von Wasserläufen und Gewässerräumen, sofern sie Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind;</p> <p>c) Erstellung von Anlagen zur Rückhaltung von Geschiebe und zur Retention von Hochwasser;</p> <p>d) Vorkehrungen gegen Erosionen und Uferrutschungen, sofern es der Schutz vor erheblichem Schaden erfordert;</p> <p>e) Ausleitung von Hochwasserspitzen mit Abgrenzung von Notentlastungsräumen;</p> <p>f) Offenlegung von eingedolten Wasserläufen und Umleitung von Gewässern;</p> <p>g) Ausweitung von Wasserläufen zur Verbesserung der Abflusskapazität.</p>		Gewässers und nicht der Hochwasserschutz im Vordergrund steht.
Art. 11 Abs. 2	² Sofortmassnahmen sind insbesondere: a) Wiederherstellung der Gerinnekapazität durch Gerinneöffnungen und Entfernung von Ablagerungen; b) Leerung der Geschiebe- und Schlamm-sammler und Wiederherstellung der Rückhaltekapazität; c) Behebung von Schäden an Wasserbauwerken, sofern von diesen eine unmittelbare Folgegefährdung ausgeht.	Ergänzungsantrag: ² Sofortmassnahmen sind insbesondere: a) Wiederherstellung der Gerinnekapazität durch Gerinneöffnungen und Entfernung von Ablagerungen; b) Leerung der Geschiebe- und Schlamm-sammler und Wiederherstellung der Rückhaltekapazität; c) Behebung von Schäden an Wasserbauwerken, sofern von diesen eine unmittelbare Folgegefährdung ausgeht. d) <u>Schutzvorkehrungen zur Abwehr von Folgeschäden</u>	Privatperson	Bei den Sofortmassnahmen handelt es sich immer um Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden. Dies wird vorausgesetzt, damit es sich überhaupt um eine Sofortmassnahme handeln kann (siehe Abs. 1: "Abwehr von Schäden infolge einer unmittelbar drohenden Gefahr"). Besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Abwehr von Folgeschäden, muss die Massnahmen nicht "sofort" ausgeführt werden. Die beantragte Erweiterung der beispielhaften Aufzählung möglicher Sofortmassnahmen ist nicht vorzunehmen.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
Art. 12	<p>¹ Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die unmittelbar an ein Gewässer anstossen, ob-liegt im Bereich ihres Grundeigentums der kleine Gewässerunterhalt gemäss Art. 8 und der bauliche Unterhalt von Ufern, Uferverbauungen und Wuhren als Massnahme des grossen Gewässerunterhalts gemäss Artikel 9 Abs. 2 Bst. a.</p> <p>² Die Gemeinde ist berechtigt, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Wahrnehmung ihrer Pflicht anzuhalten und nach erfolgloser Mahnung beim zuständigen Departement des Kantons die Feststellung der Pflicht gemäss Art. 205 EG ZGB zu beantragen. Bei Wahrnehmung dieser Befugnis dürfen die Organe oder Beauftragten der Gemeinde uferanstossende Grundstücke nach vorgängiger Information nötigenfalls betreten.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung der Pflicht durch Bach- und Wuhrkorporationen.</p>	<p>Abänderungsantrag zu Abs. 3: Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung der Pflicht durch Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen.</p>	Privatperson	Art. 12 Abs.3 wird entsprechend angepasst.
		<p>Wir begrüssen, dass konkrete Mittel vorgesehen sind, um Grundeigentümer*innen zur Wahrnehmung ihrer Pflicht zu bringen resp. zu zwingen. Allerdings ergibt sich hier aus den Erläuterungen eine Verständnisfrage: Dort heisst es (S. 3, Kap. 3, Art. 12 - 15): "Pflichtfeststellungen erfolgen grundsätzlich durch Verfügungen, die nach Auffassung der Gemeinde vom Kanton nötigenfalls auch zu vollstrecken sind." Wie ist das "nach Auffassung der Gemeinde" zu verstehen? Sieht das der Kanton anders?</p>	Grüne	Dem Kanton obliegt die polizeiliche Aufsicht über alle Gewässer im Kantonsgebiet. Er ist somit für den Vollzug der Bestimmungen des EG ZGB verantwortlich, was z.B. auch in Art. 205 EG ZGB zum Ausdruck kommt (Pflichtfeststellungen durch das zuständige kantonale Departement). Obliegen diese Pflichtfeststellungen dem Kanton, so obliegt ihm auch deren Vollstreckung (siehe Art. 127 Abs. 1 Satz 1 VRG). Die Gemeinde geht nicht davon aus, dass der Kanton in dieser Sache eine abweichende Haltung einnimmt.
		siehe rechts	DWL / Rechtsdienst (gemeindeinterne Anregung)	Anpassung von Art. 12 Abs. 1: Die Massnahmen, welche in die Pflicht der Grundeigentümer/innen fallen, werden zwecks besserer Lesbarkeit neu in eine Aufzählung (Bst. a und b) überführt.
Art. 13	<p>Titel: Aufgabe der Bach- und Wuhrkorporationen</p> <p>¹ Die Bach- und Wuhrkorporationen gewährleisten im Korporationsgebiet den Hochwasserschutz nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie der Korporationsstatuten.</p>	<p>Abänderungsantrag Titel: Aufgabe der Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen</p>	Privatperson	Art. 13 Titel wird entsprechend angepasst.
		<p>Abänderungsantrag Abs.1: Die Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen gewährleisten im Korporationsgebiet den Hochwasserschutz nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie der Korporationsstatuten. <u>Für die Aufsicht über die Korporationen ist der Kanton zuständig.</u></p>	Privatperson	Art. 13 Abs. 1 wird mit dem Begriff Runsenkorporationen ergänzt. Siehe auch die nach folgenden Ausführungen.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
	<p>² Vorbehalten bleiben vereinbarte Unterstützungen und dringliche Massnahmen der Gemeinde gemäss dieser Verordnung.</p>	<p>Abs. 2: Diese Formulierung ist falsch und verleitet die Korporationen dazu, ihre Aufgaben nicht wahrzunehmen und auf die Gemeinde abzuschieben</p>	Privatperson	<p><i>In der Tat ist die Formulierung von Abs. 2 missverständlich. Diese Bestimmung wird daher gestrichen.</i></p> <p>Wenn eine Korporation ihre Aufgaben nicht erfüllt und auf die Gemeinde abschiebt, gelangt die Gemeinde an die Korporationsaufsichtsbehörde, die dafür zu sorgen hat, dass die Korporation ihre Aufgaben wahrnimmt. Bei hoher Dringlichkeit strebt sie an, sich durch die Korporationsaufsichtsbehörde zur Ersatzvornahme der zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen, unaufschiebbaren Massnahmen auf Kosten der Korporation ermächtigen zu lassen.</p>
		<p>Abs. 1 scheint rein deklaratorisch.</p> <p>Abs. 2 erweist sich in doppelter Hinsicht als problematisch. Vereinbarte Unterstützungen berühren die Aufgabenzuteilung und Verantwortlichkeiten. Auch ist unklar, inwiefern dafür die übergeordnete, gesetzliche Regelung Raum lassen sollte. Zudem bleibt unklar, was im Zusammenhang mit dringlichen Massnahmen vorbehalten werden soll, soweit dies über die polizeiliche Generalklausel hinausgeht.</p>	DVI	<p>Abs. 1 dient der Vollständigkeit und der besseren Lesbarkeit der Verordnung.</p> <p>Bei den vereinbarten Unterstützungen von Korporationen durch die Gemeinde besteht die Haltung, dass solche von der Gemeinde festgelegt werden können. Siehe auch die Ausführungen zu Art. 14.</p> <p>Unter den "dringlichen Massnahmen" sind nicht nur Sofortmassnahmen gemeint. Sofortmassnahmen (Gefahr im Verzug) kann die Gemeinde nötigenfalls unter der polizeilichen Generalklausel ausführen, wenn die Korporation ihre Aufgabe nicht erfüllt und ein öffentliches Interesse an der Sofortmassnahme besteht (siehe Ergänzung in Art. 15). Eine dringliche Massnahme kann auch ein Hochwasserschutzprojekt sein, mit dem Schutzdefiziten entgegengewirkt werden soll und bei dem somit ein öffentliches Interesse an dessen Umsetzung besteht.</p>
		siehe rechts	DWL / Rechtsdienst (gemeindeinterne Anregung)	<p><i>Präzisierung Abs. 1: Die Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen gewährleisten im Korporationsgebiet den Hochwasserschutz nach Massgabe des übergeordneten Rechts, dieser Verordnung sowie der Korporationsstatuten.</i></p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
	<p>Aufsichtsbehörde Anordnungen trifft. Darunter fallen auch Sofortmassnahmen und dringliche Massnahmen bei der Ereignisbewältigung</p> <p>² Die Gemeinde kann der Korporation den damit verbundenen Aufwand in Rechnung stellen.</p>			<p>vorgesehen ist. Entsteht ein öffentliches Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme und liegt ein Korporationsversäumnis vor, so kann die Gemeinde gemäss Abs. 1 vorgehen.</p> <p><i>In Abs. 1 wird die Korporationsaufsicht weggelassen und wie folgt angepasst: Erfüllt eine Korporation ihre Aufgaben zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes nicht mehr ordnungsgemäss, so kann die Gemeinde zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen vornehmen, bis die Korporationsaufsichtsbehörde Anordnungen trifft.</i></p>
		<p>Die kann-Formulierung entspricht nicht der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots. Abänderungsantrag Abs. 2: ² Die Gemeinde kann stellt der Korporation den damit verbundenen Aufwand in Rechnung stellen.</p>	Privatperson	<p>Die Kann-Formulierung kann tatsächlich zu einer Ungleichbehandlung führen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Kosten vollständig der Korporation aufzuerlegen. Dadurch wird die gleiche Ausgangslage für alle Korporationen geschaffen.</p> <p><i>Art. 15 Abs. 2 wird entsprechend angepasst.</i></p>
		<p>Die Norm dürfte gewisse Schwierigkeiten bieten. Welche kantonale Behörde ist hier gemeint? Das Fachdepartement oder die Korporationsaufsicht? Bei den "Sofortmassnahmen" wird es sich um diejenigen nach Art. 11 handeln. Mit "dringlichen Massnahmen" wird man die polizeiliche Generalklausel anrufen.</p>	DVI	<p><i>Gemeint ist die Korporationsaufsicht (DVI). Zur Präzisierung wird der Begriff Aufsichtsbehörde mit Korporationsaufsicht ersetzt.</i></p> <p>Siehe auch die vorangehenden Ausführungen und Abänderungen.</p> <p><i>Abs. 2 wird wie folgt abgeändert: Die Gemeinde stellt der Korporation den damit verbundenen Aufwand in Rechnung.</i></p>
		<p>Zu diesem Art. fehlt, dass die Gemeinde gemäss Art. 200 Abs. 1 EG ZGB die Möglichkeit hat, die Bildung einer Korporation zu beantragen. Ergänzungsantrag, neuer Abs. 3: ³ <u>Die Gemeinden können von hochwasser- und murgangsgefährdeten Grundeigentümern die Bildung einer Korporation beantragen. Die Oberaufsicht über die Bildung von Korporationen hat der Regierungsrat.</u></p>	Privatperson	<p>Es ist nicht nötig, die Möglichkeit bzw. Pflicht zur Korporationsbildung gemäss Art. 200 Abs. 1 EG ZGB in der kommunalen Hochwasserschutzverordnung zu wiederholen.</p>

<p>Art. 17 Abs. 1 Abs. 3 Abs. 4</p>	<p>¹ Werden Hochwasserschutzmassnahmen durch die Gemeinde vorgenommen, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken das Betreten, Befahren oder sonstige Benutzen ihres Bodens durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde zu dulden.</p> <p>² [...]</p> <p>³ Allfälliger Schaden von erheblichem Ausmass wird angemessen abgegolten. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Bedarf es zur Durchführung einer Hochwasserschutzmassnahme der zeitweiligen oder dauerhaften Nutzung von privatem Boden, so schliesst das zuständige Departement mit den Betroffenen wenn möglich eine entsprechende Vereinbarung ab.</p> <p>⁵ [...]</p>	<p>Abs. 1: zu wenig Differenzierung für was und wie lange; Bauzeit Bau / Unterhalt</p> <p>Abs. 3: Keine Gewaltentrennung, im Streitfall muss eine neutrale Organisation / Kommission entscheiden.</p> <p>Abs. 4: Departement mit Gemeinde ersetzen</p>	<p>SVP FDP</p>	<p>Die Duldungspflicht betrifft Hochwasserschutzmassnahmen (Gewässerunterhalt oder wasserbauliche Massnahmen), für die ein öffentliches Interesse besteht. Solche Massnahmen sollen nicht von einem Grundeigentümer verhindert werden können.</p> <p>Das Betreten, Befahren oder sonstige Benutzen des Bodens hat in jedem Fall auf angemessene Weise (Umfang, Dauer) zu erfolgen, was sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Gebot zum verhältnismässigen Handeln (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung) ergibt. Zwecks Klarstellung wird Art. 17 Abs. 1 wie folgt ergänzt: ...Bodens in örtlich und zeitlich angemessener Weise durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde zu dulden.</p> <p>Bei Sofortmassnahmen wird wegen "Gefahr im Verzug" die sogenannte polizeiliche Generalklausel angerufen werden. In diesem Fall besteht ohnehin eine Duldungspflicht der Grundeigentümerschaft.</p> <p>Bezüglich Haftung für allfälligen Schaden ist das kantonale Staatshaftungsrecht massgeblich, in welchem auch das Verfahren geregelt ist (Geltendmachung der Ansprüche beim und Entscheid über diese in erster Instanz durch den Gemeinderat, mit der Möglichkeit, gerichtliche Beschwerde zu führen, siehe Art. 11 des Staatshaftungsgesetzes) und das als kantonales Recht vorgeht. Abs. 3 kann daher gestrichen werden.</p> <p>Abs. 4 wird dahingehend angepasst, dass es neu "die Gemeinde" anstatt "das zuständige Departement" heisst. Diese Regelung steht besser im Einklang mit dem übrigen Gemeinderecht, das für solche Vertrags- bzw. Grundstücksbefugnisse je nach Wert der Dienstbarkeit/Vereinbarung andere Zuständigkeiten vorsieht (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Departement, siehe Art. 14 Abs. 2 Bst. d Gemeindeordnung und Anhang IV zum Organisationsreglement, Seite 2 oben)</p>
---	---	--	----------------------------------	---

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
Art. 18	¹ Die nachfolgenden Bestimmungen betreffend Finanzierung von durch die Gemeinde ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen beziehen sich ausschliesslich auf die Massnahmen gemäss Art. 16. Vorbehalten sind Hochwasserschutzmassnahmen, die von der Gemeinde als pflichtige Grundeigentümerin gemäss Art. 12. vorgenommen werden.	siehe rechts	DWL / Rechtsdienst (gemeindeinterne Anregung)	<i>Streichung letzter Satz von Abs. 1, weil an dieser Stelle nicht passend: Vorbehalten sind Hochwasserschutzmassnahmen, die von der Gemeinde als pflichtige Grundeigentümerin gemäss Art. 12. vorgenommen werden.</i>
Art. 19	¹ Zu den Kosten von durch die Gemeinde ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen zählen nebst den direkten Baukosten namentlich auch die Aufwendungen für: a) die Planung und Bauleitung; b) den Land- und Rechteerwerb; c) die Bauzinsen; d) die Ertragsausfallentschädigungen; e) die Deponiegebühren; f) von der Gemeindeverwaltung selber ausgeführten Arbeiten; g) die Erstellung des Kostenverteilers und die Durchführung des Veranlagungsverfahrens; h) die voraussichtlichen Unterhaltskosten für die ersten fünf Jahre der Betriebsphase.	Ergänzungsantrag: i) <u>Mehrwertberechnungen geschützter / entlasteter Grundstücke sowie Steigerung Bodenwert</u>	Privatperson	Der Mehrwertabgabe unterstehen raumplanerische Massnahmen (siehe Art. 33b des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes), nicht aber Hochwasserschutzmassnahmen. Der wirtschaftliche Vorteil von Hochwasserschutzmassnahmen für ein Grundstück kann jedoch gemäss Art. 24 Abs. 3 Bst. b des Verordnungsentwurfs bei der Bemessung der individuellen Beitragspflicht mitberücksichtigt werden ("spezielle Vorteile, die Grundstücken aus einer Hochwasserschutzmassnahme entstehen").
		Abänderungsantrag: h) die voraussichtlichen Unterhaltskosten für die ersten fünf Jahre der Betriebsphase. Streichen oder klarer ausdrücken, was zu diesem Unterhalt zählt.	SVP	Es geht um die Kosten für den Unterhalt in den ersten fünf Jahren. Bei wasserbaulichen Massnahmen ist es oft so, dass Rohbodenflächen (Pflanzen-Pionierstandorte) angelegt werden. Erfahrungsgemäss erfordern Rekultivierungsmassnahmen und die Neophytenvorsorge einen erhöhten Unterhaltsaufwand in den ersten Jahren nach Fertigstellung einer Schutzbaute. Die voraussichtlichen Kosten dieses Unterhalts für die ersten fünf Jahre sind für die Veranlagung abzuschätzen und auszuweisen. Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren geht die Unterhaltspflicht auf die Grundeigentümerschaft über, wie es die Bestimmungen EG ZGB vorsehen. <i>Zur Präzisierung wird der Abs. 1 Bst. h wie folgt angepasst: bei wasserbaulichen Massnahmen die voraussichtlichen Unterhaltskosten für die ersten fünf Jahre der Betriebsphase.</i>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		siehe rechts	DWL / Rechtsdienst (gemeindeinterne Anregung)	<p>Ersetzen von "namentlich" in Abs. 1 durch "insbesondere", dies zwecks Klarstellung.</p> <p>Ergänzung "(inklusive Bewilligungsgebühren)" in Bst. a).</p> <p>Ergänzung Bst. i): aufgrund von behördlichen Auflagen oder Bewilligungen notwendige Massnahmen</p> <p>Mit dieser Ergänzung werden die mit Auflagen verbundenen Massnahmen, mit welchen nicht von Anfang an gerechnet wurde, auch inkludiert.</p>
		Bst. h) "die voraussichtlichen Unterhaltskosten für die ersten fünf Jahre der Betriebsphase" Eher eine Unklarheit beim Lesen resp. eine Verständnisfrage: Es geht um die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen, in Bezug auch auf Art. 16: dort werden ja auch Massnahmen von öffentlichem Interesse erwähnt - inwiefern werden dann "nur" für die ersten fünf Jahre die Unterhaltskosten übernommen?	Grüne	Siehe vorangehende Ausführungen
		Abs. 1 lit. h: Voraussichtliche Unterhaltskosten für die ersten fünf Jahre ist unklar.	FDP	Siehe vorangehende Ausführungen
		In diesem Art. werden die Kosten, welche der Gemeinde bei der Ausführung von baulichen Massnahmen zum Hochwasserschutz (ohne raumplanerische Massnahmen) anfallen, aufgelistet. Sie müssen identisch sein, mit den subventionsberechtigten Leistungen von Bund und Kanton (Rechtsgleichheitsgebot). Als nicht-anrechenbare Kosten im Zusammenhang mit Projekten im Hochwasserschutz (aus Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024, BAFU, Tabelle 4), gelten administrative Leistungen von Kanton und Gemeinde, für Gebühren, Bewilligungen, Rechnungswesen, Versicherungen, mobile Schutzmassnahmen	Privatperson	<p>Es trifft nicht zu, dass durch den Verordnungswortlaut Rechtsungleichheiten für die Betroffenen entstehen. Die Projektkosten müssen nämlich nicht den subventionsberechtigten Kosten entsprechen. Die aufgelisteten Bauzinsen und Deponiekosten sind den Projektkosten zuzuordnen, da sie sachlich zu den entsprechenden Projekten gehören.</p> <p>Im Übrigen sind die Bauzinsen in den Nachbargemeinden gemäss deren Hochwasserschutz-Reglementen ebenfalls beitragspflichtig. Somit ist auf kantonaler Ebene die Rechtsgleichheit gegeben. Die Deponiekosten werden auch im Reglement von Glarus Nord als beitragspflichtige Kosten genannt.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
		<p>(Sofortmassnahmen), Deponiekosten, Messeinrichtungen zur Überwachung, usw. Die Formulierung im Reglement sollte angepasst werden, weil dies sonst zur Ungleichbehandlung der Grundeigentümer führen kann (Rechtsgleichheitsgebot BV Art. 8).</p> <p>Abänderungsantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planung und Bauleitung; b) den Land- und Rechteerwerb; e) die Bauzinsen; d) die Ertragsausfallentschädigungen; e) die Deponiegebühren; f) von der Gemeindeverwaltung selber ausgeführten Arbeiten; g) die Erstellung des Kostenverteilers und die Durchführung des Veranlagungsverfahrens; h) die voraussichtlichen Unterhaltskosten für die ersten fünf Jahre der Betriebsphase. <p>Ergänzungsantrag: ³ nicht-anrechenbare Kosten sind: Gebühren für Bewilligungen, Versicherungen, Bauzinsen, Kosten für raumplanerische Massnahmen und der Gefahrenabklärung.</p>		
Art. 20	<p>¹ Die Hochwasserschutzmassnahmen der Gemeinde werden finanziert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge des Bundes und des Kantons (soweit erhältlich); b) allfällige Leistungen Dritter; c) den Anteil der Gemeinde und den Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer an den verbleibenden Kosten (Art. 23). 	<p>Abs. a) Beiträge durch Bund und Kanton: Art.203 EG ZGB formuliert die Kostenbeteiligung des Kantons mit "kann". Dies bedeutet, dass seitens des Kantons keine Pflicht besteht, sich an den Hochwasserschutzmassnahmen zu beteiligen. Der Kanton gibt für den Wasserbau immer weniger Geld aus und unsere Korporation hatte grosse Mühe, weitere Subventionsbeiträge zu erhalten. Das Verhältnis zwischen den Ausgaben des Kantons für den Wasserbau sank um die Hälfte. Während den letzten 10 Jahren betrug der Kantonsanteil noch 30 %, in den letzten beiden Jahren betrug dieser lediglich noch 15%. Die Verlagerung der Wasserbaukosten ist nur mit Sparmassnahmen zu begründen. Zudem verlangt der Bund vor Zusage einer Kostenbeteiligung Grundlagen, welche nur Fachpersonen erstellen können. Das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleiches zwischen</p>	Privatperson	<p>Die bestehende Formulierung von Bst. a) ist ausreichend, die beantragte Ergänzung dieser Bestimmung ist nicht notwendig.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		<p>Bund und Kantone (FNA) setzt eine grosse Anzahl von Bedingungen voraus, welche zur Zusicherung eines Bundesbeitrages bei Einzelprojekten erfüllt werden müssen. Sind diese erfüllt, sichert der Bund einen Beitrag von 35% zu, der Beitrag des Kantons ist nicht gesichert, in der Regel jedoch 30%. Bei Beiträgen aus dem Grundangebot sind die Kantone jedoch nicht an die Höhe der Beiträge gebunden.</p> <p>Nach Art. 4 Abs. 2 des FHG (Finanzausgleichsgesetz zwischen dem Kanton Glarus und den Gemeinden) ist der Hochwasserschutz eine öffentliche Aufgabe.</p> <p>Abänderungsantrag:</p> <p>a) Beiträge des Bundes und des Kantons <u>im Rahmen der Beiträge FNA zwischen Bund und Kantone und FHG Finanzausgleichsgesetz zwischen Kanton Glarus und Gemeinden</u> (soweit erhältlich);</p>		
Art. 22	<p>¹ Das zuständige Departement erfasst die in die Beitragspflicht einzubeziehenden Grundstücke in einem Perimeterplan.</p> <p>² Der Perimeterplan wird je nach Bedarf auf Massnahmen des grossen Gewässerunterhalts, wasserbauliche Massnahmen oder Sofortmassnahmen ausgerichtet.</p> <p>³ Ein Perimeterplan kann auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen am betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt angewendet werden, wenn dies die Umstände erlauben und wenn in der Veranlagungsverfügung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>⁵ <u>Die in der Nutzungsplanung abgebildete und behörden- und eigentümerverbindliche Gefahrenkarte dient als Grundlage für den Perimeterplan</u></p> <p>⁶ <u>Bei einem grösseren und stark abweichenden Ereignis kann der Perimeterplan mit einer Ereignisgefahrenkarte angepasst werden</u></p> <p>⁷ <u>Die unterschiedliche Abstufung der Gefahrenzonen ist für die Beitragspflicht der einzubeziehenden Grundstücke zu berücksichtigen.</u></p>	Privatperson	<p>Die behörden- und eigentümerverbindliche Gefahrenkarte wird insbesondere bei wasserbaulichen Massnahmen als wichtigste Grundlage für die Ausscheidung eines Perimeterplans Verwendung finden. <i>Entsprechend wird der Artikel um den vorgeschlagenen Abs. 5 ergänzt, jedoch als Abs. 2 eingereiht und wie folgt abgeändert:</i></p> <p><i>Die behörden- und eigentümerverbindliche Gefahrenkarte ist, wo vorhanden und die aktuelle Gefahrensituation abbildend, als Grundlage für die Festlegung des Perimeterplans zu berücksichtigen. Abweichungen sind zu begründen.</i></p> <p>Die in der behörden- und eigentümerverbindlichen Gefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrenszenarien (Abflussmengen, Geschiebefrachten, Verkläusungsszenarien,...) sind immer zu berücksichtigen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Perimeter nicht immer mit dem in der behörden- und eigentümerverbindlichen Gefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrenbereich übereinstimmen</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (<i>kursiv: umgesetzte Änderungen</i>)
	<p>⁴ Grundstücke können ganz oder teilweise in mehrere Perimeterpläne einbezogen werden, wenn sie im Wirkungsbereich verschiedener Gewässer liegen.</p>			<p>kann. Im Einzelfall kann die Situation komplex sein und gewisse Schematisierungen sind unvermeidlich.</p> <p>Beispiel 1: An einem Gewässer wird eine Ufermauer grundstücksübergreifend von der Gemeinde vollständig erneuert (wasserbauliche Massnahme), weil die Tragsicherheit und entsprechend auch die Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Die Gefahrenkarte zeigt nicht, welche Grundstücke einen Nutzen aus dieser Hochwasserschutzmassnahme ziehen. Die Abgrenzung des Veranlagungsperimeters muss somit innerhalb des in der Gefahrenkarte für das Gewässer ausgewiesenen Gesamtgefahrenbereichs erfolgen.</p> <p>Beispiel 2: Ein Geschiebesammler muss von der Gemeinde ausgeräumt werden, damit die Schutzfunktion wiederhergestellt wird. Die behörden- und eigentümerverbindlichen Gefahrenkarte berücksichtigt die Schutzwirkung des Geschiebesammlers im leeren Zustand. Die nutzniessenden Grundstücke liegen somit möglicherweise ausserhalb des in der Gefahrenkarte ausgewiesenen Gesamtgefahrenbereichs. Die Abgrenzung des Veranlagungsperimeters muss somit teilweise auch ausserhalb des in der Gefahrenkarte für das Gewässer ausgewiesenen Gesamtgefahrenbereichs erfolgen.</p> <p>Der Perimeterplan muss in solchen Fällen projektbezogen sein. Eine fachlich fundierte Vorgehensweise zur Abgrenzung des Perimeters, ähnlich dem Ablauf bei der Erstellung der Gefahrenkarten, ist immer erforderlich.</p>
		<p>Art.22 Abs. 3 der Verordnung Gemeinde Glarus und der Art.29 Abs. 2 Bst. g verweisen auf "spätere Hochwasserschutzmassnahmen" im gleichen Gefahrenbereich oder Veranlagungsperimeter bei weiteren Massnahmen zum Hochwasserschutz. Dies würde auch gelten beim Unterhalt und Ersatz</p>	<p>Privatperson</p>	<p>Der Gewässerunterhalt ist gemäss Art. 6 eine Hochwasserschutzmassnahme. Die Ergänzung ist somit nicht notwendig.</p> <p>Die Rechtslage bei Eigentümerwechseln zwischen einer Veranlagung durch die Gemeinde Glarus und</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde (kursiv: umgesetzte Änderungen)
		<p>von erstellten Schutzbauten. Dies könnte noch präzisiert werden. Bemerkung dazu: Bei der Veranlagung durch Korporationen geht es darum, die Kosten solidarisch auf möglichst viele Schultern verteilen zu können (Aussage von Kantons-Ing. Alfred Blumer 1921)¹</p> <p>Abänderungsantrag: ³ Ein Perimeterplan kann auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen <u>und deren Unterhalt</u> am betreffenden Gewässer oder <u>Gewässerabschnitt</u> angewendet werden, wenn dies die Umstände erlauben und wenn in der Veranlagungsverfügung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.</p> <p>Das Reglement hält nicht fest, welcher Grundeigentümer kostenpflichtig wird, in Fällen, wo zwischen der Erstellung des Perimeterplanes und der abschliessenden Ausführung des Hochwasserschutzprojektes das Grundeigentum veräussert wird. Grundsätzlich wechselt die Beitragspflicht auf den neuen Grundeigentümer, weil nur dieser vom Schutz der baulichen Massnahmen profitieren kann.</p> <p>Ergänzungsantrag: ⁵ <u>Bei einem Grundstück-/Anlagen-Verkauf zwischen einer veranlassten Veranlagung durch die Gemeinde Glarus und dem Zeitpunkt der definitiven Kostenabrechnung/Rechnungstellung, wird der neue Grundeigentümer kostenpflichtig, weil er als künftiger Eigentümer von den ausgeführten Schutzmassnahmen profitiert.</u></p>		<p><i>dem Zeitpunkt der definitiven Kostenabrechnung/Rechnungstellung ist in der Vernehmlassungsvorlage nicht geregelt. In Art. 33 (Rechnungsstellung; Sicherung) wird dies, gegenüber dem Antrag der Privatperson leicht abgeändert, ergänzt:</i></p> <p><i>Bei Eigentümerwechseln zwischen der Veranlagung und der Rechnungstellung, wird die neue Grundeigentümerschaft kostenpflichtig.</i></p>
Art. 23 Abs. 3	³ Der Gemeinderat kann, wenn es die Umstände nahelegen: a) auf die Heranziehung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Kostentragung verzichten,	Abs. 3 lit. a Grundsätzlich begrüssen wir die Kosten-Nutzen Abwägung, aber es darf nicht zu einer Umgehung der Verordnung führen, indem die Projekte so klein festgelegt / so etappiert werden, dass keine Veranlagung erfolgen muss.	SVP FDP	Eine sachlich nicht begründbare Etappierung von im öffentlichen Interesse liegenden Hochwasserschutzmassnahmen ist nicht zielführend, nicht vorgesehen und auch aufgrund des Finanzhaushaltsrechts weitgehend unzulässig (Art. 43 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz).

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
	<p>namentlich wenn der Aufwand für die Veranlagung in keinem vernünftigen Verhältnis zum damit erhältlich zu machenden Ertrag stünde;</p> <p>b) den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die gesamten verbleibenden Kosten auferlegen, namentlich wenn deren Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme das Interesse der Allgemeinheit stark überwiegt.</p>	<p>Abs. 3 lit. a ist problematisch. Es ist fraglich, ob die angeführte Relation diese entscheidende Rolle spielen darf. Es kann hier sinngemäss auf die Ausführungen zum seinerzeitigen Memorialsantrag der Gemeinden Glarus Nord und Glarus zum beantragten Art. 200 Abs. 4 und 5 EG ZGB verwiesen werden, der abgelehnt wurde (vgl. § 6 Memorial 2018). Es steht die rechtsgleiche Behandlung der Betroffenen über dem Aufwand, den die Gemeinde hier fürchtet und den jede Korporation vorbehaltlos zu betreiben hat.</p>	DVI	<p>Veranlagungsverfahren sind aufwendig. Bei sehr kleinen und günstigen Massnahmen kann der Aufwand für eine Veranlagung in keinem Verhältnis zur Massnahme stehen. Es wird daher an der Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage festgehalten.</p>
Art. 24	<p>¹ Die Bemessung der Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer richtet sich nach der Grösse und dem Wert ihrer Grundstücke einschliesslich der diesen zugehörigen Bauten und Anlagen (Art. 200 Abs. 3 Satz 2 EG ZGB).</p> <p>² Das zuständige Departement kann den Grundstückswert anhand der Nutzbarkeit der Grundstücke sowie der Grösse der darauf vorhandenen Objekte pauschalisiert festlegen.</p> <p>³ Wo es die Umstände verlangen, berücksichtigt es für die Bemessung der Beitragspflicht weitere Kriterien wie:</p> <p>a) wesentliche Mitverursachung der Gefährdung durch Bauten oder Anlagen eines bestimmten Grundstücks;</p> <p>b) spezielle Vorteile, die Grundstücken aus einer</p>	<p>Abs. 2 ist unklar (Grundstückswert): Bitte festlegen welcher Wert zur Bemessung verwendet wird (Steuerwert, Versicherungswert, ...).</p>	SVP FDP	<p>Bei den Glarner Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen werden verschiedene Grundlagen für die Bemessung des Grundstückswerts beigezogen. Es sind vor allem zwei Veranlagungsvarianten in Anwendung. Bei der ersten Variante werden die Versicherungswerte der Gebäude als Bemessungsgrundlage verwendet. Bei der zweiten Variante werden verschiedene Objektkategorien anhand deren Grundfläche aus den amtlichen Geometerdaten als Bemessungsgrundlage verwendet (Flächenansatz). Bei der ersteren Methode besteht die Schwierigkeit bei der Datenbeschaffung und Auswertung, die zunehmend aufwändiger wird. Auch steht die Beschaffung im Konflikt mit der Gesetzgebung über den Datenschutz. Verschiedene Korporationen haben daher in den letzten Jahren auf den Flächenansatz gewechselt. Diese Methode ist von der kantonalen Korporationsaufsicht anerkannt und hat sich bewährt.</p> <p>Die Berechnungsmethode wird indes in der kommunalen Verordnung bewusst nicht festgelegt, damit jeweils die im Einzelfall fairste und transparenteste Lösung angewendet werden kann.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
	<p>Hochwasserschutzmassnahme entstehen;</p> <p>c) allfällige Nachteile, die Grundstücken aus einer Hochwasserschutzmassnahme entstehen;</p> <p>d) ähnliche bereits auf Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten (Art. 200 Abs. 3 Satz 2 EG ZGB);</p> <p>e) Ausübung oder Verleihung des mit dem Uferanstoss verbundenen Rechts zur Nutzung der Wasserkraft gemäss Art. 170 EG ZGB;</p> <p>f) grosse Unterschiede beim Gefährdungsgrad.</p>	<p>Der in Abs. 1 erwähnte Art. 200 Abs. 3 Satz 2 EG ZGB ist bundesrechtswidrig, vgl. dazu den Teil B zur Vernehmlassungsvorlage zum Memorialsantrag der Runsenkorporation Rüti (Memorial 2023). Denn auch die Gemeinde muss das Gefahrenelement berücksichtigen. Zu Abs. 3 lit. f ist anzumerken, dass Differenzierungen da vorzunehmen sind, wo sie sich aus sachlichen Gründen aufdrängen. Das dürfte nicht erst bei «grossen Unterschieden» gegeben sein. Auch diese Regelung dürfte sich als bundesrechtswidrig erweisen.</p>	<p>DVI Privatperson</p>	<p><i>Die Pflicht zur Berücksichtigung auch des Gefahrenelements wurde nun in diesem Artikel umgesetzt, u.a. auch unter Streichung des problematischen Abs. 3 Bst. f. der Vernehmlassungsversion.</i></p> <p>Zu beachten ist, dass die Gemeinde an die bundesrechtlichen Verfassungsgrundsätze nach BV Art. 8 gebunden ist, gleich wie die Korporationen. Das Rechtsgleichheitsgebot wird dadurch gewahrt, wenn wesentliche Unterschiede beim Gefährdungsgrad berücksichtigt werden. Eine gewisse diesbezügliche Schematisierung ist auch im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips zulässig. Dies entspricht auch der Praxis der Bach-, Runsen- und Wuhrkorporationen. Die Korporationen verfügen im Regelfall, auf Basis einer "Gefahrenkarte vor allen wasserbaulichen Massnahmen", über zwei bis vier unterschiedlich gewichtete Gefahrenzonen. Es handelt sich dabei um eine fachlich fundierte Abstufung des Gefährdungsgrads. Die Praxiserfahrung bei den Korporationen zeigt, dass eine feinere Abstufung des Gefährdungsgrads mit einer Erhöhung der Anzahl Gefahrenzonen aufgrund der Unsicherheiten in der Gefahrenanalyse und der zu erwarteten Anfechtbarkeit und Streitigkeiten nicht praxistauglich ist.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
		Abänderungsantrag Abs.3, Bst f: f) grosse Unterschiede beim Gefährdungsgrad <u>Abstufung der Gefahrenzonen gemäss behörden- und eigentümerverbindlichen Gefahrenkarte.</u>	Privatperson	Siehe die vorangehenden Ausführungen und Ausführungen zu Art. 22. Der Bezug zur behörden- und eigentümerverbindlichen Gefahrenkarte wurde in Art. 22 ergänzt.
Art. 26 Abs. 1	¹ Bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, z.B. bezüglich Nutzungsmöglichkeiten oder neuer baulicher Nutzungen von Grundstücken, werden Anpassungen beim Perimeterplan oder bei der individuellen Beitragspflicht vorgenommen.	Anpassungen sind nur innerhalb des Perimeters vorzunehmen. Abänderungsantrag: ¹ Bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, z.B. bezüglich Nutzungsmöglichkeiten oder neuer baulicher Nutzungen von Grundstücken, werden Anpassungen beim Perimeterplan oder bei der individuellen Beitragspflicht vorgenommen.	Privatperson	Anpassungen am Perimeterplan sollen bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, in gut begründeten Fällen, möglich bleiben. Es ist nicht zu erwarten, dass eine fachlich fundiert ausgearbeitete Perimetergrenze eine nachträgliche grosse Korrektur erfahren muss. Bei einem parzellenscharfen Perimeter sind Anpassung bei sehr kleinflächigen Grundstücken (Aufnahme oder Entlassung aus Perimeter) aufgrund von Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse (Bsp.: Terrainanpassungen aufgrund baulicher Aktivitäten) denkbar. Solche Anpassungen sind aber nur äusserst selten, wenn überhaupt, zu erwarten.
Art. 26 Abs. 4	⁴ Allfällige aus derartigen Anpassungen entstandene Überschüsse in der Schlussrechnung werden wo möglich für den übrigen Hochwasserschutz und den Unterhalt am selben Gewässer oder Gewässerabschnitt und ansonsten für den übrigen Hochwasserschutz in der Gemeinde verwendet.	Überschüsse sind nicht für Hochwasserschutzmassnahmen an anderen Gewässern einzusetzen. Das kommt einer verdeckten Besteuerung gleich. Abänderungsantrag: ⁴ Allfällige aus derartigen Anpassungen entstandene Überschüsse in der Schlussrechnung werden wo möglich für den übrigen Hochwasserschutz und den Unterhalt am selben Gewässer oder Gewässerabschnitt und ansonsten für den übrigen Hochwasserschutz in der Gemeinde verwendet.	Privatperson	Das Anliegen ist berechtigt. Die Nutzniessenden sollen vom Gesamtbeitrag an der Hochwasserschutzmassnahme profitieren. Dies entspricht dem Grundsatz des Nutzniesser Prinzips. Art. 26 Abs. 4 wird entsprechend angepasst.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
Art. 27	<p>¹ Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die voraussichtlich in die Beitragspflicht für eine Hochwasserschutzmassnahme der Gemeinde einzubeziehen sind, werden durch das zuständige Departement frühzeitig, vor der allfälligen Unterbreitung des Projektkredits an das zuständige Organ vor Auflage des Bauvorhabens und vor Beginn des formellen Veranlagungsverfahrens, in geeigneter Weise orientiert.</p> <p>² Ist bei Sofortmassnahmen eine vorgelagerte Information nicht möglich oder nicht sinnvoll, so erfolgt die erste Orientierung erst nach deren Ausführung.</p>	<p>Abänderungsantrag:</p> <p>² Ist bei Sofortmassnahmen eine vorgelagerte Information nicht möglich oder nicht sinnvoll, so erfolgt die erste Orientierung <u>erst nach während</u> deren Ausführung.</p>	Privatperson	Erfahrungsgemäss besteht bei der Ereignisbewältigung respektive bei Sofortmassnahmen aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit oft keine Möglichkeit für eine vorgelagerte Information der Grundeigentümer/innen. Zeitgerechte Information ist jedoch wichtig und geboten (siehe auch Art. 10 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie Art. 5 Gemeindeordnung). Art. 27 Abs. 2 wird deshalb wie folgt angepasst: Ist bei Sofortmassnahmen eine vorgelagerte Information nicht möglich, so erfolgt die erste Orientierung während oder nach deren Ausführung.
		<p>Information ist wichtig - nicht nur für die Grundeigentümer*innen, sondern allenfalls auch für in der Nähe Wohnende, Mieter*innen, Passant*innen, gerade bei Sofortmassnahmen. Bitte daran denken, dass bei Sofortmassnahmen auch vor Ort informiert wird.</p>	Grüne	Siehe die soeben gemachten Ausführungen.
Art. 29	<p>¹ Das zuständige Departement stellt den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Veranlagung nach Massgabe des Kostenverteilers als individuelle Verfügung zu.</p> <p>² Die Verfügung beinhaltet insbesondere:</p> <p>a) eine kurze Beschreibung der Hochwasserschutzmassnahme samt Schätzung von deren voraussichtlichen Kosten;</p> <p>b) die voraussichtlichen Beiträge von Bund und Kanton und allfällige Dritteleistungen;</p> <p>c) den Perimeter der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Art. 22);</p>	<p>Abs. 2 lit. h: Streichung, da obsolet (die Rechtsmittelbelehrung ist zwingender Bestandteil jeder Verfügung, welche sich gegen den Betroffenen richtet).</p> <p>Abänderungsantrag:</p> <p>h) eine Rechtsmittelbelehrung</p>	FDP	Die Auflistung der wichtigen Rechtsmittelbelehrung dient der Vollständigkeit und Verständlichkeit der Verordnung.
		<p>Abänderungsantrag:</p> <p>g) den allfälligen Hinweis auf die Anwendung des Perimeterplans auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen <u>und deren Unterhalt</u> (Art. 22 Abs. 3);</p> <p>Begründung: analog Abänderungsantrag zu Art. 22 Abs. 3.</p>	Privatperson	Der Gewässerunterhalt ist eine Hochwasserschutzmassnahme im Sinne dieser Verordnung (vgl. Art. 6 Arten von Hochwasserschutzmassnahmen). Diese Ergänzung ist somit nicht notwendig.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
	d) die Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Art. 23); e) die Erwägung zur Bestimmung der individuellen Beitragspflicht (Art. 24); f) die von der betreffenden Grundeigentümerin bzw. vom betreffenden Grundeigentümer voraussichtlich geschuldeten Kostenanteile, Akontozahlungen oder Beitragsraten; g) den allfälligen Hinweis auf die Anwendung des Perimeterplans auch auf spätere Hochwasserschutzmassnahmen (Art. 22 Abs. 3); h) eine Rechtsmittelbelehrung			
Art. 34		siehe rechts	DWL / Rechtsdienst (gemeindeinterne Anregung)	<i>Hinzufügen eines neuen Abs. 4: Ab Fälligkeit gemäss Abs. 2 wird ein Verzugszins erhoben, der in seiner Höhe dem vom Regierungsrat des Kantons Glarus gestützt auf Art. 187 Abs. 2 des Steuergesetzes festgelegten Verzugszins entspricht.</i>
Art. 37	¹ Zur Erhebung der für den rechtskonformen Vollzug der Gesetzgebung über den Hochwasserschutz relevanten Personen- und Objektdaten, namentlich für die Veranlagung der Beitragspflicht, kann das zuständige Departement zusätzlich zu öffentlich zugänglichen Informationsquellen die Daten folgender Behörden und Register abfragen und verwenden:	Ergänzen mit zusätzlichen Institutionen (Steueramt, Sachversicherung), sofern dies keine Rechtswidrigkeit ergibt (zwecks Bemessung des Grundstückswerts).	SVP FDP	Grundsätzlich kann die Gemeinde die Bemessung des Grundstückswerts resp. der sich darauf befindenden Bauwerke auch anhand der Versicherungswerte vornehmen. Die Berechnungsmethode wird in der Verordnung nicht festgelegt. Die Anwendung des sogenannten Flächenansatzes ist jedoch viel wahrscheinlicher (Siehe Ausführungen zu Art. 24). <i>Entsprechend gehören die Gebäudeversicherungen in die abschliessende Auführung aufgenommen. Neu wird Bst. e) ergänzt: Gebäudeversicherungen: Versicherungswerte von Gebäuden;</i>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde <i>(kursiv: umgesetzte Änderungen)</i>
	a) Einwohnerregister: Daten zu Wohnsitz und Aufenthalt (inklusive Zuzug und Wegzug); b) Grundbuch: Objektdaten (Eigentum, Grundstücksbeschreibung); c) eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): Objektdaten; d) Geodaten der amtlichen Vermessung.	<p>Die Fachstelle Datenschutz begrüsst, dass mit der geplanten Schaffung von Art. 37 der Verordnung ausdrücklich der Bearbeitungszweck, das datenbearbeitende öffentlichen Organ, die bekanntgebenden Behörden bzw. Register sowie die betroffenen Personendaten bestimmt werden sollen. Somit wird die vorgesehene Datenbekanntgabe für Bürgerinnen und Bürger transparent und einer allfälligen künftigen gerichtlichen Prüfung zugänglich gemacht. Erfolgt die Datenbekanntgabe ausschliesslich zwecks rechtskonformer Veranlagung der Beitragspflicht, so erscheint aus datenschutzrechtlicher Sicht angezeigt, die Begrifflichkeit «namentlich» aus Art. 37 Abs. 1 zu streichen bzw. es wären die übrigen Bearbeitungszwecke abschliessend aufzuführen.</p> <p>Wäre sodann beabsichtigt, dass Personendaten mittels Informatikmittel automatisiert erhoben und gegebenenfalls miteinander verknüpft werden sollen, gälte es den Art. 37 um diese Art der Datenbearbeitung zu ergänzen (dazu vgl. etwa Art. 40 der Pflege- und Betreuungsverordnung, PBV; GS VIII A/1/6).</p>	FS Datenschutz	<p><i>Der Begriff "namentlich" ist nicht notwendig und wird gestrichen.</i></p> <p>Ein automatisiertes Abgleichverfahren einer speziellen Informatiksoftware mit der kantonalen Datenplattform der Einwohnerregister ist nach heutigem Stand nicht vorgesehen. Zu beachten ist, dass mit Art. 47 der Gemeindeordnung bereits eine Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung in elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen besteht und gemäss dessen Abs. 4 der Gemeinderat zur Regelung der diesbezüglichen Einzelheiten, z.B. eben solcher bezüglich automatisierter Datenerhebung und Datenverknüpfung zuständig ist.</p>